

Allgemeine Schulordnung

der



nebst Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Allgemeines

- 1.1 Vorbemerkung
- 1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule
- 1.3 Zweck der Schulordnung
- 1.4 Weitere Ordnungen

2. Stellung der Schülerin und des Schülers in der Schule

- 2.1 Rechte der Schülerin und des Schülers
- 2.2 Pflichten der Schülerin und des Schülers
- 2.3 Schülermitwirkung

3. Eltern und Schule

- 3.1 Zusammenwirkung von Eltern und Schule
- 3.2 Elternmitwirkung
- 3.3 Eltern auf dem Schulgelände

4. Aufnahme, Abmeldung und Entlassung von Schülerinnen und Schülern

- 4.1 Anmeldung
- 4.2 Aufnahme
- 4.3 Abmeldung
- 4.4 Abmeldungstermin
- 4.5 Entlassung

5. Schulbesuch

- 5.1 Teilnahme am Unterricht und an den Schulveranstaltungen
- 5.2 Schulversäumnisse
- 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
- 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht und Religionsunterricht

6. Leistung der Schülerin und des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

- 6.1 Leistung und Arbeitsformen
- 6.2 Hausaufgaben
- 6.3 Versetzung
- 6.4 Zuweisung in die verschiedenen Schullaufbahnen

7. Konferenzordnung

8. Störung der Ordnung der Schule. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

9. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

- 9.1 Aufsichtspflicht
- 9.2 Versicherungsschutz und Haftung

- 10. Gesundheitspflege in der Schule**
- 11. Schuljahr, Schulausflüge und Schulfahrten**
 - 11.1 Das Schuljahr
 - 11.2 Schulausflüge und Schulfahrten
- 12. Bestimmung über volljährige Schülerinnen und Schüler**
- 13. Nutzung von Mobiltelefonen und Smart-Watches**
- 14. Behandlung von Widersprüchen und Beschwerden**
- 15. Hausrecht**
- 16. Schlussbestimmung**

Anlagen:

- 1. Katalog der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- 2. Geschäftsordnung der Disziplinkommission
- 3. Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung
- 4. Konzeption der Orientierungsstufe
- 5. Konzeption der Haupt- und Realschule
- 6. Sprachenfolge des Gymnasialzweigs
- 7. Konzeption des E-Zweigs
- 8. Verfahren bei Widersprüchen und Beschwerden/Beschwerdemanagement
- 9. Merkblatt Qualifikationsphase - Unterschrift
- 10. Haus und Pausenordnung
- 11. Aufnahmeregelung der Deutschen Schule Madrid
- 12. Dienstordnung Lehrkräfte
- 12a. Aufsichten und Pflichten während einer Klausur
- 13. iPad-Regeln
- 14. Satzung des Elternbeirats
- 15. Rahmenrichtlinien für die Schülervertretung
- 16. Versetzungsordnung

Einleitung

Die Deutsche Schule Madrid ist ein Abbild unserer vielfältigen Welt. Das bedeutet eine Vielfalt von Individuen, von Lebensentwürfen und von zwischenmenschlichem Miteinander.

Als anerkannte deutsche Begegnungsschule im Ausland sind wir dem Gedanken der interkulturellen Begegnung verpflichtet.

Lernfreudige, aufgeschlossene und interessierte Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Nationalität können hier unvoreingenommen sowohl deutsche als auch spanische Kultur und Bildung erfahren.

Offenheit und partnerschaftliches Verhalten an unserer Schule setzen gegenseitigen Respekt voraus. Die Achtung vor der Würde des Menschen und eine Sensibilisierung für die demokratischen Grundwerte sind daher unentbehrliche Bestandteile unseres Schulalltags. Die Schülerinnen und Schüler (SuS) sollen miteinander lernen, andere Meinungen und Werthaltungen zu schätzen und sich zugleich kritisch mit ihnen auseinandersetzen. Wesentlich für uns ist dabei die Bereitschaft, Konflikte friedlich miteinander zu lösen.

Die Deutsche Schule Madrid ist eine konfessionsunabhängige Schule.

Das Ziel der schulischen Ausbildung und Erziehung an der Deutschen Schule Madrid ist die Entwicklung der Schülerin und des Schülers zur mündigen, eigenständig sowie verantwortlich handelnden und vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, die Begegnung und das Zusammenleben mit anderen Menschen und Völkern verantwortlich zu gestalten.

Dieses Ziel kann nur durch größtmögliche Anstrengungen der Lehrkräfte und Lernenden erreicht werden. Im Übrigen versteht die Schule den Beitrag, den sie zur Erziehung leistet, als Ergänzung der Erziehung im Elternhaus.

Vorstand und Schulleitung erwarten, dass diese Richtlinien positive und tragfähige Beziehungen zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und Schulleitung ermöglichen und dass dadurch alle Beteiligten bewusst und in harmonischer Zusammenarbeit zu Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler beitragen werden.

1. Allgemeines

Rechtsgrundlagen

Die Deutsche Schule Madrid ist eine von der Bundesrepublik Deutschland geförderte und von der Konferenz der Kultusminister Deutscher Länder (KMK) anerkannte Deutsche Auslandsschule, die zum Deutschen Internationalen Abitur (DIA) führt. Die Deutsche Schule Madrid umfasst einen dreijährigen Kindergarten, eine vierjährige Grundschule und eine achtklassige Sekundarstufe.

Sie ist eine Schule in privater Trägerschaft. Schulträger ist der Schulverein der Deutschen Schule Madrid, repräsentiert durch einen von den Vereinsmitgliedern gewählten Schulvorstand.

Auf der Grundlage des *„Real Decreto (2593) Orden de 11 octubre de 1995 por la que se autoriza al*

centro <<Colegio Alemán de Madrid>>, sito en Madrid, para impartir enseñanzas conforme al sistema educativo alemán para alumnos españoles y extranjeros" (Königlicher Erlass (2593) vom 11. Oktober 1995, der das „Colegio Alemán de Madrid“ mit Sitz in Madrid ermächtigt, spanischen und ausländischen Schülerinnen und Schülern Unterricht nach dem deutschen Schulsystem zu erteilen), kann die Schule in der gesetzten Form in Spanien betrieben werden.

1.1. Vorbemerkung

Diese Schulordnung entspricht den Rahmenrichtlinien der Kultusministerkonferenz für eine Schulordnung für deutsche Auslandsschulen. Stand: Juni 2008.

1.2. Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Deutsche Schule Madrid ist eine bikulturelle und mehrsprachige Begegnungsschule. Sie soll der Schülerin und dem Schüler sowohl die deutsche als auch die spanische Sprache und Kultur und ein wirklichkeitsgerechtes Bild von Deutschland und Spanien in seinen mannigfaltigen Aspekten und Bildungsinhalten vermitteln. Sie befähigt ihr bzw. ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht sie oder ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens. Die Schule soll der Schülerin und dem Schüler ermöglichen, einen ihren bzw. seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihr bzw. ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, sie oder ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll sie oder ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen. Die Vermittlung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen sowie erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und Spanien getroffenen Regelungen.

1.3. Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern vertrauensvoll zusammenwirken.

Eine teamorientierte Zusammenarbeit auf allen Ebenen ist ebenso hilfreich wie Verlässlichkeit und Transparenz in der Zusammenarbeit der verschiedenen Mitwirkungsorgane.

Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

2. Stellung der Schülerin und des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass die Schülerin und der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass sie bzw. er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, ihre bzw. seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Am Anfang eines jeden Schuljahres werden die Schülerinnen und Schüler durch die Klassenleitung auf Ihre Rechte und Pflichten hingewiesen.

2.1. Rechte der Schülerin und des Schülers

Durch ihre bzw. seine durch den Stundenplan geregelte Teilnahme am Unterricht und ihre bzw. seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt die Schülerin bzw. der Schüler entsprechend ihrem bzw. seinen Fähigkeiten und ihrem bzw. seinem Alter dazu bei, ihr bzw. sein Recht auf Bildung zu verwirklichen. Sie bzw. er hat insbesondere das Recht,

- über sie bzw. ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über ihren bzw. seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- sich bei Beeinträchtigung ihrer bzw. seiner Rechte zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2. Pflichten der Schülerin bzw. des Schülers

Die Schülerin bzw. der Schüler hat am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.

Es ist die Pflicht der Schülerin bzw. des Schülers, die eigene Leistung nachzuweisen und der Schule damit die Möglichkeit zur Beurteilung zu geben.

Die Schülerin bzw. der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen ihres bzw. seines Schulleiters, ihrer bzw. seiner Lehrerinnen und Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt sie bzw. er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Die Schülerin bzw. der Schüler ist insbesondere dazu verpflichtet, jedes Verhalten in der Schule zu vermeiden, durch das

- der Unterricht gestört,
- Aufmerksamkeit und Lernerfolg der anderen beeinträchtigt werden,
- fremdes Eigentum beschädigt, zerstört oder entwendet wird,
- anderen Schaden zugefügt wird.

2.3. Schülermitwirkung (vgl. hierzu auch Anlage 15)

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die SuS zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schülervertretung arbeitet nach einer Satzung, die der Zustimmung des Schulvorstandes und der Schulleitung bedarf.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die SuS an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z. B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Schülerschaft (SV) kann nach rechtzeitiger Information des Schulleiters auf Lehrerkonferenzen ihre

Anliegen vortragen.

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülerinnen und Schülern und der Schulleitung. Näheres wird in der Satzung der Schülermitverwaltung geregelt.

3. Eltern und Schule

3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinanderstehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternversammlungen und Elternsprechtage vor. Am Anfang eines jeden Schuljahres werden die Eltern durch die Klassenleitung an den Elternabenden auf das Zusammenwirken von Eltern und Schule hingewiesen.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrerinnen und Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung des Schuleigentums haften die Eltern.

Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stipendienkommission (Beca-Kommission) ein. Diese legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

3.2. Elternmitwirkung (vgl. hierzu auch Anlage 14)

Die Eltern sind aufgerufen, dem Schulverein beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Schulvereins.

Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dienen vor allem die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher und der Elternbeirat. Näheres wird in der Elternbeiratsordnung vom 10.11.2022 geregelt.

3.3. Eltern auf dem Schulgelände

Die Deutsche Schule Madrid ist eine Begegnungsschule, die das Miteinander innerhalb der

Schulgemeinde schätzt und fördert. So haben auch Eltern morgens die Möglichkeit, in der Mensa von 8:00 bis 9.30 Uhr zu verweilen. Hierzu muss an der Pforte ein Besucherausweis abgeholt werden. Es ist zu beachten, dass die SuS und Lehrkräfte immer Vortritt bei der Essensbestellung haben, weil sie pünktlich in den Unterricht müssen. Für Lehrgespräche ist Zutritt nach Anmeldung an der Pforte, wo eine Besucherkarte hinterlegt wird, möglich. Schulvereinsvorstand und Elternbeirat haben zur Ausführung ihrer Funktionen auch außerhalb dieser Zeiten Zutritt auf dem Schulgelände, wenn dieser durch einen vorher vereinbarten Gesprächstermin oder ein definiertes Anliegen (wird an der Porteria in das Besuchsbuch eingetragen) begründet ist. Außerhalb dieser Regelung sollte der Aufenthalt auf dem Schulgelände vermieden werden, um den Schulbetrieb nicht zu beeinträchtigen.

4. Aufnahme, Abmeldung und Entlassung von Schülerinnen und Schülern

4.1. Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

4.2. Aufnahme

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleitung. Falls eine Leistungsprüfung notwendig ist, nach Rücksprache mit den betroffenen Fachlehrern/Fachleitern. Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt (vgl. Anlage 11).

Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, können unter bestimmten Bedingungen an der DS Madrid aufgenommen werden.

Bei der Anmeldung schließen die Eltern den Schulvertrag mit dem Schulträger ab. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diesen Vertrag als vertragliche Grundlage der Zusammenarbeit mit der Schule an und akzeptieren alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Sie erhalten ein Exemplar des Schulvertrags und der Schulordnung.

4.3. Abmeldung

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern.

Die Schülerin bzw. der Schüler erhält ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis kann erst ausgehändigt werden, wenn alle Verpflichtungen der Schule gegenüber erfüllt sind.

4.4. Abmeldungstermin (der folgende Text ist nicht neu, sondern nur NEU an dieser Stelle eingefügt)

Die Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die volljährige

Schülerin bzw. den volljährigen Schüler erfolgt durch schriftliche Abmeldung. Sie ist nicht an eine Frist gebunden. Der Schulträger kann den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Schuljahres kündigen. Der Schulträger kann ohne eine Frist den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. sich die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die SuS in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben.
2. die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die SuS schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung verstoßen haben und unter Abwägung aller Umstände die Auflösung des Schulvertrags-verhältnisses geboten ist,
3. die Eltern/Erziehungsberechtigten das Schulgeld und sonstige Zahlungen nicht oder unvollständig oder wiederholt verspätet leisten. In diesem Fall behält sich der Schulverein der Deutschen Schule Madrid vor, neben der Vertragskündigung weitere rechtliche Schritte vorzunehmen.

Wie in der Gebührentabelle aufgeführt, wird Mitte April in einer separaten Rechnung eine Reservierungsgebühr für das kommende Schuljahr erhoben. Diese Gebühr wird mit der ersten Schulgeldrechnung im September verrechnet. Ausgenommen hiervon sind schriftlich eingereichte Abmeldungen bis zum 15. März des laufenden Schuljahres. Nach Ablauf dieser Frist, verliert die Familie jeglichen Anspruch auf die Erstattung der Reservierungsgebühr.

4.5. Entlassung

Die Schülerin bzw. der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn sie oder er

- das ihrer bzw. seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat.
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird.
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme aus der Schule entlassen wird.
- nach den Vorschriften der Zeugnis- und Versetzungsordnung die Schule verlassen muss.

Im ersten Fall erhält sie bzw. er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

5. Schulbesuch

5.1. Teilnahme am Unterricht und an den Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass die Schülerin bzw. der Schüler pünktlich zum Unterricht erscheint, sich auf ihn vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihr bzw. ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält.

Die Meldung einer Schülerin bzw. eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sie bzw. ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

5.2. Schulversäumnisse (vgl. hierzu für die Anlage 9)

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich, d. h. spätestens am folgenden Schultag davon in Kenntnis. Unmittelbar bei Rückkehr in die Schule legt die Schülerin bzw. der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer kontrolliert regelmäßig die Absenzen im elektronischen Klassenbuch.

Hinweise zu den Absenzen/Krankheiten an die SuS und Eltern erfolgen am 1. Elternabend:

- Fehlen bei Krankheit: schriftliche Entschuldigung seitens der Eltern (vorzugsweise per WebUntis).
- Beurlaubungen: kurzfristige Beurlaubungen (z. B. Arztbesuch) erfolgen im Voraus an die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer.

5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt die jeweilige Fachlehrerin bzw. der jeweilige Fachlehrer. Bis zu zwei Unterrichtstagen kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beurlauben, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit oder auch für einzelne Tage in unmittelbarem Zusammenhang mit Feiertagen bzw. mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen auf Grund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Beurlaubung (mittels des entsprechenden Formulars) zu stellen. Die Antragsstellerin oder der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

Mehrwöchige bis einjährige Auslandsaufenthalte sind spätestens vier (4) Wochen vor Ende des vorhergehenden Schuljahres beim Schulleiter schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für die Genehmigung ist die mögliche Wiedereingliederung in die Deutsche Schule Madrid (z. B. Sprachenfolge). Während der Klasse 10 ist ein Aufenthalt an einer anderen Schule als einer deutschen Schule wegen der Abschlussprüfungen und des folgenden Übergangs in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nicht möglich.

5.4. Befreiung von der Teilnahme am Sport- und Religionsunterricht

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein ärztliches Zeugnis als notwendig erachtet wird.

In den Jahrgängen, in denen Religionslehre ordentliches Lehrfach der Schule ist, besuchen die SuS den Religionsunterricht.

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann auf schriftlichen Antrag der Eltern oder der

religionsmündigen Schülerin bzw. des religionsmündigen Schülers erfolgen. Der Antrag muss spätestens vor Beginn eines Schuljahres vorliegen. In der Grundschule besuchen die SuS im Falle einer Befreiung vom Religionsunterricht den Unterricht in einer Parallelklasse.

Der Ethikunterricht von Klasse 5 bis Klasse 9 ist verpflichtend.

6. Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

6.1. Leistungen und Arbeitsformen

Die Lehrerin bzw. der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Sie bzw. er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden mehrere mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein (s. Anlage 3 Nr. 1).

6.2. Hausaufgaben

Das Schwergewicht der Arbeit der Schule liegt im Unterricht. Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie können auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe dienen, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen und Befähigungen der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.

Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. Hausaufgaben sollen so vorbereitet und gestellt werden, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können. Bei der Erteilung von Hausaufgaben soll die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit angemessen berücksichtigt werden (als Richtwerte dienen folgende Überlegungen: vorausgesetzt das Kind kann ungestört und konzentriert arbeiten:

- In der 1. Klasse sind nur kurze wenige Aufgaben zu erledigen, um die Kinder langsam an Hausaufgaben zu gewöhnen.
- In der 2. Klasse sollte die Hausaufgabenzeit 30 Minuten am Tag nicht überschreiten.
- In der 3. und 4. Klasse können Hausaufgaben schon bis zu 60 Minuten am Tag in Anspruch nehmen.
- Schüler der 5. und 6. Klasse sollen ihre Hausaufgaben innerhalb von 90 Minuten erledigen können).

Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielweise in der Form von Vokalbelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt. (Siehe hierzu auch Anlage 3 Leistungsfeststellung)

Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben gegeben werden.

Ausnahmen sind die Pflichtlektüren, die über das Curriculum der jeweiligen Fächer geregelt sind.

Die Schulhefte werden regelmäßig von der Fachlehrerin bzw. vom Fachlehrer kontrolliert.

6.3. Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen geregelt. (vgl. hierzu Anlage 16)

6.4. Zuweisung in die verschiedenen Schullaufbahnen

Für die Zuweisung in die verschiedenen Schullaufbahnen (Gymnasium, Realschule, Hauptschule) ist insbesondere der Notendurchschnitt in den Hauptfächern Deutsch, Castellano, Englisch und Mathematik von entscheidender Bedeutung (siehe auch Anlage 4: Konzeption der Orientierungsstufe, Abs. 4).

7. Konferenzordnung

Es gelten die sich aus der Dienstordnung (vom 01.07.2019 veröffentlicht im Amtsblatt der autonomen Region Madrid, Seite 237 ff/BOCM 154) ergebenden Pflichten (vgl. Anlage 12).

Klassenkonferenzen haben eine große Bedeutung für die pädagogischen Arbeit in einer Klasse. Klassenkonferenzen werden deshalb generell erst nach der 7. Stunde durchgeführt. Wer an einer Konferenz nicht teilnehmen kann, muss vorher eine Dienstbefreiung bei der Schulleitung beantragen. Das gilt auch für Fachkonferenzen.

8. Störung der Ordnung der Schule und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einer Schülerin bzw. einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn sie oder er Rechtsnormen oder die für seine Schule

geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt beziehungsweise den Schulbetrieb stört. Schulbezogenes Verhalten ist somit nicht ausschließlich räumlich und sachlich, sondern auch inhaltlich bestimmt. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

Es gehört zum Erziehungsauftrag der Lehrerin bzw. des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die SuS die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, der Schülerin bzw. den Schüler in ihrer bzw. seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung der einzelnen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen.

Kollektivmaßnahmen und alle Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig. Die Schulleitung erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Anlage 1).

9. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

9.1. Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, der Schülerin bzw. den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Für SuS, die die Erlaubnis haben, das Schulgelände zu verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht für die Dauer ihrer Abwesenheit vom Schulgelände.

Die Aufsicht wird durch Lehrkräfte und/oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schülerinnen und Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An die Weisungen dieser Personen ist die Schülerin bzw. der Schüler gebunden.

9.2. Versicherungsschutz und Haftung

Die SuS werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen und Bargeld, die die Schülerin bzw. der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

10. Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und SuS haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten.

Treten bei Schülerinnen und Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten oder ein Parasitenbefall auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

11. Schuljahr, Schulausflüge und Schulfahrten

11.1. Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. September bis 31. August des darauffolgenden Jahres.

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Die Lehrervertretungen (Betriebsrat und Lehrerbeirat) können einen Vorschlag unterbreiten. Der Ferienplan wird den Eltern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

Regelungen des Sitzlandes, Bestimmungen des Arbeitsabkommens und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

11.2. Schulausflüge und Schulfahrten

Schulausflüge und Schulfahrten werden entsprechend der von der Schulleitung beschlossenen Regelung durchgeführt.

Alle Schulausflüge bzw. -fahrten werden vom Schulleiter genehmigt und als verbindliche Schulveranstaltung erklärt.

12. Bestimmung über volljährige Schülerinnen und Schüler

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schülerinnen und Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler schriftlich Widerspruch einlegt.

In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung sowie der Schulvertrag erneut von der volljährig gewordenen Schülerin bzw. dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

13. Nutzung von Mobiltelefonen und Smartwatches

Es besteht für alle Schülerinnen und Schüler (inkl. derjenigen der E-Cursillos und anderer Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Campus (hinter der Portería) der DSM aufhalten ein

absolutes Verbot der Nutzung (Telefonieren, Fotografieren, Filmen, Tonaufnahmen, Internetnutzung usw. von Mobiltelefonen, Smartphones, Smartwatches (sofern sie mit einer e-sim ausgestattet oder einem Smartphone aktiv gekoppelt sind) auf dem gesamten Schulgelände, sowohl in den Gebäuden als auch auf dem Hof. Mitgebrachte Geräte müssen während des gesamten Aufenthaltes auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein. Bei Zuwiderhandlung gilt die Eskalationshierarchie nach Anlage 13.

Elektronik auf Klassenfahrten und Ausflügen:

Granja Escuela und Doñana (Klasse 4 und 6)

Auf diesen Klassenfahrten sind Handys und Smartwatches nicht erlaubt. Ausnahmeregelungen (familiäre oder medizinische Gründe) können vor den Klassenfahrten beim Schulleiter/Abteilungsleiter angefordert werden.

Skifahrt und Deutschlandaustausch des E-Zweiges (Klasse 7 und 8)

Smartwatches und Handys sind erlaubt, wobei diese nur abends für begrenzte Zeit genutzt werden dürfen, die die begleitenden Lehrkräfte festlegen.

Klassenfahrten ab Klasse 9 und Sportbegegnung

Smartwatches und Handys sind erlaubt, wobei diese hauptsächlich zum Fotografieren oder zur internen Koordination genutzt werden sollten.

Fotoapparate und Ausflüge

Über die Nutzung von Fotoapparaten entscheiden begleitende Lehrkräfte. Diese hängt u. a vom jeweiligen Ausflugsziel ab.

14. Behandlung von Widersprüchen und Beschwerden

Es gelten die in Anlage 8 beschriebenen Abläufe.

15. Hausrecht

Auf dem Gelände der Schule wird das Hausrecht vom Schulleiter in Vertretung des Schulvereinsvorstandes ausgeübt.

16. Schlussbestimmung

Die vorstehende Schulordnung (einschließlich Anlagen 1 bis 16) wurde überarbeitet und von den Gremien (SV, LBR, EBR) verabschiedet. Sie tritt nach Genehmigung durch den Schulvereinsvorstand vom 22.10.2025 und Bestätigung durch den BLASchA in Kraft. Damit wird die Schulordnung vom 01.09.1985 in der überarbeiteten Fassung vom 31.10.1995 gegenstandslos.

Im Zweifelsfall gilt die deutschsprachige Version.

Anlage 1:

Katalog der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Erzieherische Maßnahmen

1.1 Hinweise

- Die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer informiert die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer in geeigneter Form über getroffene erzieherische Maßnahmen.
- Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer trägt dafür Sorge, dass die Informationen über erfolgte erzieherische Maßnahmen während des laufenden Schuljahres gesammelt und ggf. als Entscheidungsgrundlage auf einer Klassenkonferenz dienen können.
- Klassenkonferenzen sind Dienstveranstaltungen, von der nur die Schulleitung befreien kann.

1.2 Maßnahmen

Nr.	Maßnahme	Entscheidende Stelle	Sachliche Voraussetzungen	Verfahrensrechtliche Hinweise
a.	Sonderaufgaben	Klassenlehrer*in und/oder Fachlehrer*in	Schulbezogenes fehlerhaftes Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers	
b.	Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler	Klassenlehrer*in und/oder Fachlehrer*in	wie 1.2.a.	
c.	Vereinbarung über Verhaltensänderungen bei der Schülerin bzw. dem Schüler	Klassenlehrer*in und/oder Fachlehrer*in	wie 1.2.a.	
d.	Gespräch mit den Eltern	Klassenlehrer*in und/oder Fachlehrer*in	wie 1.2.a.	

Anlagen zur Allgemeinen Schulordnung

e.	Nacharbeiten	Klassenlehrer*in und/oder Fachlehrer*in	wie 1.2.a.	Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer oder die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer informiert die Erziehungsberechtigten schriftlich über den genauen Termin der Nacharbeitszeit.
----	--------------	---	------------	---

1.3 Verfahren bei Lernstörungen im Rahmen einer Klasse

- a. Auf **Pädagogischen Konferenzen** werden von den Lehrkräften einer Klasse pädagogische und erzieherische Maßnahmen vereinbart, die für alle in der Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer verbindlich sind.
- b. Wichtig ist ein enger Kontakt zwischen Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrern und Elternsprecher*innen gegebenenfalls auch unter Einbeziehung des Abteilungsleiters und des Schulleiters. Über die von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer vorher eingeholten Standpunkte der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers muss auf der Pädagogischen Konferenz beraten werden.
- c. Über die beschlossenen Maßnahmen werden sowohl die SuS der Klasse als auch der Klassenelternsprecher*innen informiert

2. Ordnungsmaßnahmen

2.1 Hinweise zur Klassenkonferenz bzw. Disziplin Kommission³

- Vor der Klassenkonferenz informiert die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer rechtzeitig den Abteilungsleiter über die sachlichen Voraussetzungen des Falles sowie über die beabsichtigte Ordnungsmaßnahme. Dieser informiert gegebenenfalls den Schulleiter. Der Schulleiter hat das Recht, jeden Fall unmittelbar an die Disziplin Kommission zu überweisen. Die Einberufung der Disziplin Kommission erfolgt durch den Schulleiter.
- Bei der Klassenkonferenz hat der Schulleiter jederzeit das Recht, den Vorsitz zu übernehmen. Bei der Disziplin Kommission hat der Schulleiter prinzipiell den Vorsitz. Er kann den Vorsitz an ein Mitglied der Schulleitung delegieren.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Enthaltungen sind nicht möglich.
- Bei den Ordnungsmaßnahmen 2.2.b. - 2.2.h. geht jeweils eine Kopie des Beschlusses der entscheidenden Stelle in die Schülerakte und an die Schulleitung.

2.2 Maßnahmen

Nr.	Maßnahme	Entscheidende Stelle	Sachliche Voraussetzungen	Verfahrensrechtliche Hinweise
a.	Eintrag in die Schülerakte	Klassenlehrer*in und/oder Fachlehrer*in	Schulbezogenes fehlerhaftes Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers	
b.	Schriftlicher Verweis (= schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten)	Klassenlehrer*in und Fachlehrer*in	wie 2.2.a.	<p>Der Verweis enthält in jedem Fall die Androhung mindestens einer der folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinnütziger Dienst (2.2.c.) • Ausschluss von schulischen Veranstaltungen (2.2.d.) <p>Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer oder die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit. Eine Kopie wird in der Schülerakte hinterlegt.</p>
c.	Gemeinnütziger Dienst (max. fünf Nachmittage zu je drei Zeitstunden)	Klassenkonferenz (unter dem Vorsitz der Klassenleitung)	Wiederholtes schulbezogenes fehlerhaftes Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers	<p>Einberufung der Klassenkonferenz durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer.</p> <p>Diese Maßnahme enthält in jedem Fall die Androhung eines befristeten Ausschlusses vom Unterricht (2.2.e.f)</p> <p>Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer informiert vor Beginn der Maßnahme die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Beschluss der Klassenkonferenz.</p>

d.	Ausschluss von schulischen Veranstaltungen	Klassenkonferenz (Unter dem Vorsitz der Klassenleitung)	wie 2.2.c.	Es gelten die gleichen verfahrensrechtlichen Hinweisen wie bei 2.2.c
e.	Befristeter Ausschluss vom Unterricht von bis zu drei Unterrichtstagen ⁵	Disziplinarkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung		<p>Einberufung der Disziplinarkonferenz durch die Schulleitung.</p> <p>Die Schulleitung teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich der Begründung schriftlich mit.</p> <p>Der Inhalt und das Ergebnis der Konferenz müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll erstellt die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer oder ein*e von ihr bzw. ihm bestimmte Kollegin oder bestimmter Kollege.</p> <p>Das Protokoll der Konferenz ist in schriftlicher Form der Stufenleitung vorzulegen. Es müssen mindestens 50 % der unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen anwesend sein.</p>
f.	Befristeter Ausschluss vom Unterricht von bis zu vier Unterrichtswochen	Disziplinarkommission (unter dem Vorsitz des Schulleiters)		<p>Einberufung der Disziplinarkonferenz durch die Schulleitung.</p> <p>Die Androhung des befristeten Ausschlusses vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen.</p> <p>Die Schulleitung teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit.</p>

Anlagen zur Allgemeinen Schulordnung

--	--	--	--	--

g.	Mögliche Entlassung aus der Schule oder andere disziplinarische Maßnahmen	Disziplin-Kommission (unter dem Vorsitz des Schulleiters)	Die Schülerin bzw. der Schüler hat durch schweres und/oder wiederholtes Fehlverhalten ihre bzw. seine Pflichten verletzt oder die Rechte anderer gefährdet.	Einberufung der Disziplin-Kommission durch den Schulleiter nach Rücksprache mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer. Diese Maßnahme kann mit der Androhung der Entlassung aus der Schule verbunden werden. Der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit.
h.	Entlassung aus der Schule	Disziplin-Kommission (unter dem Vorsitz des Schulleiters)	Die Schülerin bzw. der Schüler hat durch schweres und/oder wiederholtes Fehlverhalten ihre bzw. seine Pflichten verletzt oder die Rechte anderer gefährdet.	Einberufung der Disziplin-Kommission durch den Schulleiter nach Rücksprache mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer. Die Schulleitung teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit.

Anmerkungen:

1 Die komplexen Verhältnisse des Schullebens entziehen sich einer feingliedrigen bzw. unverhältnismäßig umfangreichen Normierung. Die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen orientieren sich daher an folgenden Grundsätzen:

a. **Ermessensbindung:** Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

b. **Verhältnismäßigkeit:** Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Das Mittel und der damit beabsichtigte

Zweck müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen und die getroffene Maßnahme muss geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen.

c. **Schulbezogenes Verhalten:** Schulbezogen ist jedes Fehlverhalten, das in den Schulbetrieb störend hineinwirkt. Schulbezogenes Verhalten ist somit nicht ausschließlich räumlich und sachlich, sondern auch inhaltlich bestimmt.

d. **Stufenfolge der Ordnungsmaßnahmen:** Je nach Schwere der Verfehlung können weitergehende Ordnungsmaßnahmen auch unmittelbar zur Anwendung kommen. Die abgestuften Ordnungsmaßnahmen sind keine Stufen einer Leiter, deren Sprossen nur nach und nach bestiegen werden dürfen.

Bei Disziplinarfällen in der Grundschule trifft i.d.R. der Leiter der Grundschule die Entscheidung über die geeigneten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Die endgültige Entscheidung liegt in jedem Fall beim Schulleiter.

2 Gemäß Anlage 2 der Schulordnung der DS Madrid kann gegen Ordnungsmaßnahmen innerhalb von 14 Tagen beim Schulleiter Widerspruch eingelegt werden. Dieser beruft die entscheidende Stelle ein, die den Widerspruch prüft und darüber entscheidet. Es liegt in der Entscheidung der Schule, ob sie der Ordnungsmaßnahme in der schriftlichen Verfügung eine Rechtsbehelfsbelehrung beifügt, die **wie** folgt lauten kann: „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich beim Sekretariat der DS Madrid Widerspruch erheben.“ Wird diese Rechtsbehelfsbelehrung nicht erteilt, so dauert die Widerspruchsfrist ein Jahr, andernfalls 14 Tage.

Der Widerspruch und eine möglicherweise dem Widerspruch folgende Anfechtungsklage haben gegenüber Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung, d. h., die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme kann sofort vollzogen werden. Pädagogisch ist dies auch notwendig, da „die Strafe auf dem Fuße folgen“, also im zeitlichen Zusammenhang mit dem Fehlverhalten der Schülerin bzw. des Schülers stehen sollte.

3 Zur Disziplinarkommission siehe „Geschäftsordnung der Disziplinarkommission der DSM“ (siehe Anlage 2)

4 Bei den Ordnungsmaßnahmen 2.2.b. – 2.2.f. wird die bzw. der betroffene Schüler*in vor der Klassenkonferenz bzw. Disziplinarkommission von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer über das anstehende Verfahren informiert. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird Gelegenheit zur Anhörung gegeben, auf Wunsch in Begleitung einer von ihr bzw. ihm gewählten Lehrkraft oder eines Mitgliedes der SV oder der Vertrauenslehrerin bzw.

des Vertrauenslehrers.

Bei einer Klassenkonferenz informiert die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer vorher die Vertrauenslehrerin bzw. den Vertrauenslehrer, die bzw. der auf Wunsch an der Klassenkonferenz teilnehmen kann.

Anlage 2:

Geschäftsordnung der Disziplinarkommission der Deutschen Schule Madrid

1. Zuständigkeitsbereich

Die Disziplinarkommission entscheidet in den Fällen über Ordnungsmaßnahmen, in denen ein*e Schüler*in durch schweres und/oder wiederholtes Fehlverhalten seine*ihre Pflichten verletzt oder die Rechte anderer gefährdet hat.

Die Disziplinarkommission tritt zusammen, sobald ein befristeter Schulausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von mehr als drei (3) Unterrichtstagen bzw. eine weitergehende Ordnungsmaßnahme beschlossen werden soll oder der Schulleiter die Disziplinarkommission einberuft.

2. Vorsitz

Prinzipiell hat der Schulleiter den Vorsitz. Er kann den Vorsitz an ein Mitglied der Schulleitung delegieren. Die*der Vorsitzende beruft die Disziplinarkommission nach Rücksprache mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer ein.

3. Mitglieder

3.1 Der Disziplinarkommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Schulleiter
- der*die Klassenlehrer*in
- der*die jeweilige Abteilungsleiter*in
- der*die Vertrauenslehrer*in
- eine gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter des Kollegiums bzw. sein*e Stellvertreter*in

3.2 Mit beratender Stimme können nach Genehmigung durch den Schulleiter die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe bzw. andere für eine Entscheidungsfindung relevante Personen hinzugezogen werden.

3.3 Schließlich werden folgende weitere Personen schriftlich zur Disziplinarkommission eingeladen: der*die betroffene Schüler*in und seine*ihre Erziehungsberechtigten, ein*e Lehrer*in des Vertrauens (wenn von der Schülerin bzw. dem Schüler gewünscht), ein Mitglied des Elternbeirats und ein Mitglied der Schülervertretung. Für die Mitglieder des

Elternbeirats und der Schülerversretung gilt, dass die Erziehungsberechtigten mit der Teilnahme einverstanden sein müssen.

Alle Genannten nehmen ausschließlich an der Beratung über die Maßnahme teil. An der Abstimmung nehmen allein die stimmberechtigten Mitglieder der Disziplin-konferenz teil (3.1., 4.1.).

3.4 Die angestrebten Maßnahmen der Androhung des Verweises von der Schule und dieser Verweis selbst erfolgen nach einer diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem Schulleiter und dem Schulvorstand.

4. Abstimmungen

4.1 An der Abstimmung nehmen nur die unter 3.1. aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder teil.

4.2 Die Abstimmung über die Maßnahmen ist geheim.

4.3 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die*der Vorsitzende.

4.4 Enthaltungen sind nicht möglich.

5. Wahl der Lehrvertreterin bzw. des Lehrvertreters und ihrer Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters

Der*die Vertreter*in des Lehrerkollegiums bzw. sein*e Stellvertreter*in wird von der Gesamtlehrerkonferenz gewählt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Anlage 3:

Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung soll über den Stand des Lernprozesses einer Schülerin bzw. eines Schülers Aufschluss geben und auch Grundlage für die weitere Förderung einer Schülerin bzw. eines Schülers sein.

Die Leistungsbeurteilung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

1.1 Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung ist nach Eigenart des Faches eine Vielfalt von schriftlichen und mündlichen Leistungsbeurteilungen zugrunde zu legen.

1.2 Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern verschieden sein.

1.3 Die Gewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen wird von den einzelnen Fachkonferenzen festgelegt.

1.4 Bei der Beurteilung von Schülerleistungen ist der Eigenart der Schulstufe, der Schulform und des Unterrichtsfaches Rechnung zu tragen.

1.5 Die SuS haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand.

2. Schriftliche Leistungsbeurteilungen (Klassen- und Kursarbeiten)

2.1 Klassenarbeiten und Kursarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die den SuS mindestens eine Woche vor dem Termin angekündigt werden und sich auf die Unterrichtsinhalt eines längeren Zeitraums beziehen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

2.2 In den Jahrgangsstufen 1-10 können in allen Fächern Klassenarbeiten geschrieben werden. Die Fachkonferenzen legen die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplans und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest. In den Oberstufenklassen 11 und 12 werden in allen Fächern Kursarbeiten geschrieben.

2.3 Klassen- und Kursarbeiten sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Die Zahl der Klassen- und Kursarbeiten ist den SuS zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In der Vorplanung werden die Termine

zwischen allen Fachlehrerinnen und Fachlehrern abgestimmt. Der*die Klassenlehrer*in koordiniert in Abstimmung mit der Abteilungsleitung den Klassenarbeitsplan seiner*ihrer Klasse (Plan im Lehrerzimmer), um eine zu hohe Arbeitsbelastung seiner*ihrer Klasse zu vermeiden.

2.4 Mehr als insgesamt drei Klassentest- oder Kursarbeiten dürfen innerhalb einer Unterrichtswoche nicht gefordert werden. Schriftliche Hausaufgabenkontrollen (vgl. Punkt 6) gelten nicht als Klassentest oder Kursarbeit. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassen- oder Kursarbeit gefordert werden.

2.5 In der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien dürfen keine Klassen- oder Kursarbeiten gefordert werden.

2.6 Die Korrekturzeit für Klassenarbeiten beträgt in der Regel max. 14 Arbeitstage. Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassen- oder Kursarbeit und der nächsten Klassen- oder Kursarbeit in demselben Fach müssen mindestens zwei Unterrichtswochen liegen, damit der Schülerin bzw. dem Schüler die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist. Die Rückgabe der Klassen-, Kursarbeiten und Tests darf nicht nach der Festlegung der Zeugnisnoten erfolgen.

2.7 Den SuS werden die Bewertungsmaßstäbe, die Begründung der Note ~~und der Notendurchschnitt~~ mitgeteilt.

2.8 Wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit unter „ausreichend“ (4- und schlechter) liegt, schlägt der Abteilungsleiter nach Anhören der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers gegebenenfalls eine Wiederholung des Leistungsnachweises vor. Bei Nichteinigung und im Wiederholungsfalle während eines Halbjahres entscheidet der Schulleiter.

3. Sonstige Leistungsbeurteilungen

Sonstige Leistungsbeurteilungen sind:

- Mündliche Unterrichtsbeiträge
Angekündigte oder unangekündigte schriftliche Lernstandskontrollen, die sich im Wesentlichen auf die letzte Unterrichtsstunde beziehen und eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten sollen.
- Mündliche Überprüfungen der Hausaufgabe
- Präsentationen
- Unterrichtsprotokolle

4. Leistungsbeurteilung/Noten- und Punktesystem

Soweit die Schule nicht an Vorschriften des Sitzlandes gebunden ist, werden die Schülerleistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut,

befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

Sehr gut	1	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
Gut	2	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
Befriedigend	3	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
Ausreichend	4	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
Mangelhaft	5	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
Ungenügend	6	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, sodass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Die Prozente - Noten - Zuordnung regeln die Fachschaften jeweils verbindlich.

Der Begriff „Anforderungen“ in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der gymnasialen Oberstufe tritt an Stelle des Notensystems ein Punktsystem. Für die Umrechnung des Fünfzehn-Punkte-Systems in das sechsstufige Notensystem gilt folgende Zuordnung:

15 / 14 / 13 Punkte je nach Notentendenz	=	Note 1
12 / 11 / 10 Punkte je nach Notentendenz	=	Note 2
09 / 08 / 07 Punkte je nach Notentendenz	=	Note 3
06 / 05 / 04 Punkte je nach Notentendenz	=	Note 4
03 / 02 / 01 Punkte je nach Notentendenz	=	Note 5
0 Punkte	=	Note 6

Für die Abiturprüfungen gilt folgende Prozente-Punkte-Zuordnung:

Notenpunkte	Mind. Zu erreichender Anteil an der insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten (in %)
15	95
14	90
13	85
12	80
11	75
10	70
9	65
8	60
7	55
6	50
5	45
4	40
3	33
2	27
1	20
0	0

5. Nicht erbrachte Leistungen

5.1 Versäumt ein*e Schüler*in einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm*ihr ein Nachtermin gewährt oder eine Leistung auf andere Art festgestellt werden. Ein Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung ist einzuräumen, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisse nicht erreicht wird. Versäumt ein*e Schüler*in der Oberstufe eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er*sie einen Nachtermin. Versäumt der*die Schüler*in auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann der*die Fachlehrer*in auf eine andere Art die Leistung feststellen.

Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 muss ein Attest fristgerecht vorgelegt werden (vgl. hierzu auch Anlage 9 für die Gymnasiale Oberstufe).

5.2 Versäumt ein*e Schüler*in ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert er*sie ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung mit

„ungenügend“ bzw. mit 00 Punkten beziehungsweise ungenügend bewertet.

5.3 Hat ein*e Schüler*in der Sekundarstufe I oder II ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einer Klasse/einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so wird die Halbjahresnote im Zeugnis als „nicht anerkannt“ ausgewiesen und mit 00 Punkten bewertet. Ein erheblicher Teil liegt auch dann vor, wenn ein*e Schüler*in 25 % der Stunden ohne ausreichende Entschuldigung gefehlt hat.

6. Täuschungshandlungen

6.1 Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen versucht, kann die Fachlehrin bzw. der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note „ungenügend“ erteilen. Wird der Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises festgestellt, so kann, unbeschadet der Regelung in Satz 1, der*die aufsichtsführende Lehrer*in in einem schweren Fall die Schülerin bzw. den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen (vgl.hierzu auch Anlage 9 für die Gymnasiale Oberstufe).

6.2 Leistet ein*e Schüler*in Beihilfe zu einem Täuschungsversuch, kann er*sie von dem*der aufsichtsführenden Lehrer*in in einem schweren Fall von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Der*die Fachlehrer*in entscheidet, ob der Leistungsnachweis zu benoten oder zu wiederholen ist.

6.3 Wird der Täuschungsversuch oder die Beihilfe zu einem Täuschungsversuch erst nach Beendigung des Leistungsnachweises festgestellt, ist entsprechend Punkt 6.1 erster Satz zu verfahren.

7. Ermittlung der Dezimalnoten, Festlegung der Notenstufen und Zeugnisnoten der DSM

7.1 Die Notengebung erfolgt in allen Fächern differenziert: Die Notentendenzen (+ und -) der Einzelnoten werden bei der Berechnung der Durchschnitte der schriftlichen und mündlichen Noten rechnerisch berücksichtigt (z. B. 3+ entspricht 2,66 und 3- entspricht 3,33).

7.2 Der Notendurchschnitt für das 1. Halbjahr bzw. für das gesamte Schuljahr wird auf Basis, der im 1. Halbjahr bzw. der im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen berechnet. Werden in einem Fach auch schriftliche Leistungen erbracht, dann werden der Durchschnitt der schriftlichen und der Durchschnitt der mündlichen Noten entsprechend des Beschlusses der Fachkonferenz gewichtet.

7.3 Für Schüler*innen, die im Verlauf eines Schuljahres an der Schule aufgenommen werden, gelten folgende Regelungen: Bei einer Aufnahme deutlich vor Ende des ersten Halbjahres werden im Zeugnis Noten in allen erteilten Fächer ausgewiesen, in denen eine Notenfeststellung möglich war. Ansonsten erfolgt der Eintrag „Eine Note wurde nicht erteilt“. Bei einer Aufnahme zum Halbjahr wird für das 2. Halbjahr eine Note in allen Fächern ermittelt. Soweit für diese Fächer Noten einer mindestens staatlich anerkannten deutschen Schule oder Deutschen Auslandsschule vorliegt, wird die der Zeugnisnote zu Grunde liegende Note als Durchschnitt der zwei Halbjahresleistungen ermittelt. Bei einer Aufnahme deutlich im 2. Halbjahr beträgt die Gewichtung Zwei zu Eins. Sämtliche im 1. und 2. Halbjahr belegten Fächer werden im Zeugnis ausgewiesen, ggf. erfolgt der Zusatz „1. Halbjahr“ oder „2. Halbjahr“. Die Bemerkung enthält einen Hinweis auf den Schulwechsel und den Zeitpunkt des Schulwechsels.

7.4 Die ermittelten Dezimalnoten werden nach folgendem Schema den Notenstufen zugeordnet.

Im Rahmen des pädagogischen Ermessens kann die Lehrkraft bei der Festsetzung der Notenstufe von diesen Grenzen abweichen. Im Falle der Noten ausreichend, mangelhaft und ungenügend ist die Klassenkonferenz davon in Kenntnis zu setzen, da die Notenfestsetzung Auswirkung auf die Versetzung bzw. Nichtversetzung der Schülerin bzw. des Schülers haben kann.

Dezimalnote	Notenstufe	Note
1,00 - 1,16	1	Note 1
1,17 - 1,50	1-	
1,51 - 1,83	2+	Note 2
1,84 - 2,16	2	
2,17 - 2,50	2-	
2,51 - 2,83	3+	Note 3
2,84 - 3,16	3	
3,17 - 3,50	3-	
3,51 - 3,83	4+	Note 4
3,84 - 4,16	4	
4,17 - 4,50	4-	
4,51 - 4,83	5+	Note 5
4,84 - 5,16	5	
5,17 - 5,50	5-	
5,51 - 6,00	6	Note 6

Anlage 4:

Konzeption der Orientierungsstufe (5-6)

1. Aufgaben und Ziele

1.1 Die Orientierungsstufe hat als schulformübergreifende Jahrgangsstufe 5 (mit Ausnahme der Klasse 5 des E-Zweiges) in besonderem Maße die Aufgabe der Beobachtung und Orientierung der Schülerinnen und Schüler.

1.2 Sie hält die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg gemäß der gültigen Versetzungsordnung bis zum Ende der Jahrgangsstufe 5 grundsätzlich offen. Dabei soll sie insbesondere Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern über Ziele, Unterrichtsfächer, Lernangebote, Anforderungen und Arbeitsweisen der Mittelstufe eine Orientierung geben. Sie soll weiter in dieser einjährigen Phase der Erfahrung und Erprobung helfen, Lernfähigkeiten, Leistungsvermögen sowie Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler zu erkennen und zu entwickeln.

1.3 Zu Beginn des 1. Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 5 werden die Erziehungsberechtigten über die Aufgaben und Arbeitsweisen der Orientierungsstufe und die Organisation des Unterrichts informiert.

1.4 Weitere Informationsveranstaltungen können zu Beginn des 2. Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 5 stattfinden: Auskünfte im Hinblick auf das Angebot und die Zielsetzungen der weiterführenden Schulzweige und berufsbildende Ausbildungsgänge für Haupt- und Realschulabsolventen nach erfolgreichem Abschluss der Klassen 9 bzw. 10.

2. Unterricht und Unterrichtsorganisation

2.1 Der Unterricht in der Orientierungsstufe wird in gemeinsamen Kerngruppen im Klassenverband oder in nach Leistung und Begabung differenzierten Kursgruppen erteilt.

2.2 Im Kernunterricht lernen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungen, Lernvoraussetzungen, Neigungen und Interessen gemeinsam. Dieses gemeinsame Lernen dient über die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus der Erziehung zur Kooperationsfähigkeit, zum gegenseitigen Verständnis und zur Fähigkeit, voneinander zu lernen und selbständig zu arbeiten.

2.3 Durch innere Differenzierung sollen die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler entwickelt werden. Die Formen der inneren Differenzierung ergeben sich aus der Notwendigkeit, auf die unterschiedlichen Leistungs-, Motivations- und Sprachvoraussetzungen sowie das individuelle Lerntempo der Schülerinnen und Schüler bei der Unterrichtsgestaltung einzugehen. Zu ihnen gehören die Arbeitsformen der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, die methodische Vielfalt und Variationen in den Lernsituationen und Lernanreizen. Projektorientierter Unterricht kann die individuelle Förderung erleichtern.

3. Kooperation und Koordination

3.1 Die Aufgabenstellung der Orientierungsstufe erfordert im besonderen Maße die Zusammenarbeit aller Lehrerinnen und Lehrer. Es sind daher in den Fachkonferenzen der Halbjahres- oder Jahresplan der einzelnen Fächer sowie die Schwerpunkte des Unterrichts und der für die jeweilige Unterrichtseinheit zur Verfügung stehende Zeitraum festzulegen. In den Fächern Deutsch, Castellano, Mathematik und Englisch werden die schriftlichen Arbeiten unter Festlegung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe gemeinsam geplant und zeitgleich durchgeführt, um die Gleichwertigkeit der Anforderungen in den Klassen und Gruppen zu gewährleisten.

3.2 In der Orientierungsstufe unterrichten entsprechend ihrer Aufgabenstellung Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule, der Haupt- und Realschule sowie des Gymnasiums. Die Gesamtkoordination obliegt der Leitung der Orientierungsstufe.

3.3 Für die Tätigkeit der Abteilungsleitung wird eine entsprechende Unterrichtsentlastung gewährt. Die Pflichten sind insbesondere:

- Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in speziellen Angelegenheiten der Orientierungsstufe.
- Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Organisation und Verwaltung der Orientierungsstufe.
- Koordination der Arbeit in der Orientierungsstufe, sofern nicht ausschließlich einzelne Fächer betroffen sind.
- Mitwirkung bei der Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung.
- Information und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Orientierungsstufe.
- Zusammenarbeit mit der Grundschule und den Schulzweigen der Oberschule.

4. Zuweisungen und Übergänge

4.1 Am Ende der Jahrgangsstufe 5 formuliert die jeweilige Klassenkonferenz gemäß der Versetzungsordnung eine Schullaufbahnpflichtempfehlung für jede Schülerin bzw. jeden Schüler. Dabei sind den in der „Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen“ genannten Kriterien insbesondere der Gesamtnotendurchschnitt in den Hauptfächern Deutsch, Castellano, Englisch und Mathematik entscheidend: Um in den gymnasialen Zweig eingestuft zu werden, muss der Durchschnitt besser als 3,5 sein. Für die Einstufung in den Realschulzweig ist ein Durchschnitt in den genannten Fächern erforderlich, der 4,0 und besser ist. Zur Berechnung dieser Durchschnitte bleiben die Notentendenzen (+/-) unberücksichtigt.

4.2 Stimmen die Empfehlung der Schule am Ende der 5. Klasse und der Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, ist zunächst dem Elternwillen stattzugeben: Schülerinnen und Schüler, die für die Realschule empfohlen wurden, können dann auf Antrag der Eltern auf Probe in die 6. Klasse des Gymnasiums versetzt werden. Schülerinnen

Anlagen zur Allgemeinen Schulordnung

und Schüler, die für die Hauptschule empfohlen wurden, können auf Probe nur in die 6. Klasse der Realschule versetzt werden.

4.3 Am Ende des 1. Halbjahres der Klasse 6 überprüft die Klassenkonferenz erneut die Leistungen dieser Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel, die endgültige Entscheidung über ihre Einstufung zu treffen.

4.4 Als Kriterien für die endgültige Einstufung gelten die Durchschnitte, die bereits am Ende der Klasse 5 erforderlich sind.

4.5 Werden die in 4.4. erwähnten Durchschnittsnoten erreicht, gilt der*die Schüler*in als in den jeweiligen Schulzweig endgültig eingestuft. Am Ende des 6. Schuljahres wird er*sie dann nach den normalen Versetzungskriterien, die für das Gymnasium, die Realschule oder Hauptschule gelten beurteilt und dementsprechend in die 7. Klasse versetzt oder nicht versetzt.

4.6 Ein*e Schüler*in, der*die im 1. Halbjahr der Klasse 6 als Gymnasiast, bzw. als Realschüler*in beurteilt wurde, im 2. Halbjahr jedoch endgültig als Realschüler*in bzw. Hauptschüler*in eingestuft wird, erhält am Ende der Klasse 6 im Zeugnis nur die Zensuren des 2. Halbjahres. Versetzungsrelevant für die Versetzung in Klasse 7 sind dann nur die Noten des 2. Halbjahres.

4.7 Ein Aufstieg von der Realschule ins Gymnasium bzw. von der Hauptschule in die Realschule, ist für die in 4.6 genannten Schülerinnen und Schüler erst wieder am Ende der Klasse 7 möglich.

Anlage 5:

Konzeption Haupt- und Realschule

Allgemeines

Die Deutsche Schule Madrid bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, am Ende von Klasse 9 den Hauptschulabschluss bzw. am Ende von Klasse 10 den Realschulabschluss zu erwerben. Hierfür ist das Bestehen einer Abschlussprüfung notwendig, welche aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht (Beschluss des BLASchA vom 12.9.2007). Beide Qualifikationen werden in Deutschland anerkannt. Für Hauptschüler*innen mit erfolgreich bestandem Hauptschulabschluss ist zudem ein Wechsel ins spanische Schulsystem möglich. Der Realschulabschluss wird auch in Spanien anerkannt. Er ermöglicht den Schülerinnen und Schülern zudem, auf das spanische Schulsystem überzuwechseln. Unter bestimmten Voraussetzungen (s. u.) können Realschüler*innen auch in die Oberstufe des Gymnasiums aufsteigen und das Abitur an der DSM ablegen. Ebenso gilt für Hauptschüler*innen, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen in den Realschulzweig der Klasse 10 wechseln können.

1. Lerngruppen

1.1 Eigenständige H/R-Klassen

Bei einer ausreichenden Anzahl von Haupt- und Realschülerinnen und -schülern kann ab Jahrgangsstufe 7 eine eigenständige Haupt- und Realschulgruppe eingerichtet werden. Die Zusammenfassung von Haupt- und Realschülerinnen und -schülern in einer Lerngruppe erfordert fachspezifische Differenzierung, um dem Status der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers gerecht zu werden.

Die Koordination dieser Differenzierungsmaßnahmen obliegt dem Abteilungsleiter im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachkonferenzen.

1.2 In den Gymnasialverband integrierte Haupt- und Realschüler*innen

Ist die Anzahl der Haupt- und Realschüler*innen in einer Jahrgangsstufe zu gering, um eine eigene Klasse zu bilden, so werden die Schüler*innen in die Gymnasialklassen integriert. Dabei ist durch Binnendifferenzierung den Bedürfnissen und Eigenheiten der Schüler*innen gerecht zu werden.

In den Abschlussklassen, an deren Ende sich die Schüler*innen Prüfungen unterziehen müssen (s. 1), werden in den Prüfungsfächern Fördergruppen eingerichtet.

1.2.1 Förderunterricht

Den Haupt- und Realschülerinnen und -schülern kann in den Hauptfächern Deutsch, Englisch, Mathematik Förderunterricht angeboten werden. Hierbei können notfalls Jahrgangsstufen zusammengefasst werden.

Der Förderunterricht kann auch in der Teilung der Klasse im Hauptfachunterricht in eine gymnasiale und eine HR-Lerngruppe bestehen

Die Notwendigkeit, ob ein*e Schüler*in Förderunterricht in einem Hauptfach erhält, wird von der jeweiligen Fachlehrerin bzw. vom jeweiligen Fachlehrer im Einvernehmen mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer entschieden.

Der so festgelegte Unterrichtsbedarf wird damit obligatorisch. Der gesamte Unterrichtsumfang im Förderbereich sollte pro Schüler vier (4) Wochenstunden nicht überschreiten.

Leistungsschwachen Gymnasialschülerinnen und -schülern steht der Förderunterricht nicht zur Verfügung.

1.2.2 Leistungsmessung

In integrierten Klassen sind die Leistungsanforderungen je nach Einstufung in Haupt-, Realschule und Gymnasium zu differenzieren.

Dies kann z. B. durch Weglassen von Aufgaben aus den Anforderungsbereichen II (Transfer) und III (Stellungnahme) erfolgen, was dem niedrigeren Arbeitstempo und der geringeren Leistungsfähigkeit der Schüler*innen Rechnung trägt.

Bei Klassenarbeiten ist für Haupt- und Realschüler*innen jeweils eine eigene Arbeit zu erstellen. Dies gilt auch für Tests und schriftliche Wiederholungen der Hausaufgaben.

Bei der Bewertung der mündlichen Leistung sollte gleichfalls die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der H/R-Schüler*innen berücksichtigt werden.

Von Bonusregelungen ist abzusehen.

Diese Grundsätze gelten auch für eigene H/R-Klassen, wo zwischen R-Schülerinnen und -Schülern und H-Schülerinnen und -Schülern differenziert werden muss.

2. Stundentafel und Sprachenfolge für Haupt- und Realschüler*innen

2.1 Stundentafel

In den Klassen 6–8 entspricht die Stundentafel der H/R-Schüler*innen der Stundentafel der jeweiligen Gymnasialklassen.

2.2 Sprachenfolge

Englisch ist erste Fremdsprache und zugleich Hauptfach.

Castellano ist Hauptfach und versetzungsrelevant. Ciencias Sociales ist versetzungsrelevantes Pflicht- bzw. Nebenfach.

Für Haupt- und Realschüler*innen ohne ausreichende Spanischkenntnisse gelten die üblichen Nachlernregelungen (Nachlernzeit bis maximal zwei Jahre).

Ein*e Realschüler*in, der*die die Klasse 10 als Gymnasialschüler*in wiederholt, muss keine weitere Fremdsprache erlernen.

3. Schullaufbahnwechsel

3.1 Schullaufbahnwechsel: Aufstiegsmöglichkeiten bis zum Ende der Klasse 8

3.1.1 Ein Aufstieg in die nächsthöhere Schulform ist bis zum Ende der Klasse 8 möglich, und zwar immer am Ende des Schuljahres.

3.1.2 Der Aufstieg in die nächsthöhere Schulform ist nur möglich, wenn:

- in allen Fächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 *und*
- in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 *und*
- in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch keine Note 5 oder schlechter erreicht wurde.

Die Notentendenzen bleiben bei der Berechnung der Durchschnitte unberücksichtigt.

4.2. Schullaufbahnwechsel: Aufstiegsmöglichkeiten am Ende der Klassen 9 und 10

4.2.1 Auch für den Aufstieg in die nächsthöhere Schulform *nach Beendigung von Klasse 8* gelten grundsätzlich die in 4.1.2. aufgeführten Bedingungen.

4.2.2 Hauptschüler*innen, die mit dem Ende der Klasse 9 erfolgreich den Hauptschulabschluss erworben haben, können in die Klasse 10 der Realschule aufsteigen.

4.2.3 Der Aufstieg einer Realschülerin oder eines Realschülers nach Beendigung der Klasse 9 der Realschule in die Klasse 10 des Gymnasiums ist nicht möglich.

4.2.4 Der Aufstieg einer Realschülerin oder eines Realschülers nach Ende der Klasse 10 der Realschule auf das Gymnasium verpflichtet zur Wiederholung der Klasse 10 unter gymnasialen Bedingungen.

4.3 Einstufungsmodalitäten

4.3.1 Ein Wechsel vom Gymnasium in die Realschule oder von der Realschule in die Hauptschule kann jeweils am Ende des 1. Schulhalbjahres nach dem Aushändigen des Halbjahreszeugnisses von der Klassenkonferenz empfohlen bzw. von den Eltern beantragt werden.

In diesem Fall würde der*die Schüler*in das 2. Halbjahr als Real- bzw. Hauptschüler*in absolvieren. Sie bzw. er kann dann aber nicht am Ende des Schuljahres wieder in die nächsthöhere Schulform aufsteigen, sondern wird nach den Kriterien des entsprechenden Schulzweigs in die nächste Klasse versetzt oder nicht versetzt.

4.3.2 Wenn ein*e Schüler*in von Klasse 8 nach Klasse 9 oder von Klasse 9 nach Klasse 10 nicht versetzt werden würde und die Voraussetzungen für eine Wiederholung vorliegen, kann er*sie auf Antrag des Erziehungsberechtigten als Real- oder Hauptschüler*in eingestuft werden und als solcher in die nächsthöhere Klasse übergehen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Klassenkonferenz.

4.4. Sprachenfolge

4.4.1 Englisch ist erste Fremdsprache und zugleich Hauptfach.

4.4.2 Castellano ist Hauptfach und versetzungsrelevant.

4.5. Ciencias Sociales

4.5.1 Ciencias Sociales ist versetzungsrelevantes Pflicht- bzw. Nebenfach.

4.6. Ausnahmen

4.6.1 Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. (Punkt 2.2)

Anlage 6:

Sprachenfolge des Gymnasialzweigs

1. Castellano (1. Fremdsprache)

Das Fach Spanisch wird ab der 1. Klasse als muttersprachlicher Unterricht erteilt und ist daher ab der 1. Klasse verbindliches und versetzungsrelevantes Unterrichtsfach. Für neue Schülerinnen und Schüler mit geringen Spanischkenntnissen wird die Nachlernzeit nach einer entsprechenden Übergangsphase in Absprache zwischen der Spanisch-Lehrkraft und der Fachleitung unter Einbeziehung der Directora Técnica festgelegt. Sie erhalten gemäß der Aufstellung (siehe Punkt 5) eine Nachlernzeit von maximal vier Jahren.

2. Englisch (2. Fremdsprache)

Das Fach Englisch ist ab Klasse 3 bis 12 für alle Schülerinnen und Schüler der DS Madrid verbindliche Langzeitfremdsprache bzw. zweite Fremdsprache.

1. Hatten neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler an ihrer bisherigen Schule eine andere Sprachenfolge kann ihnen auf Antrag bis zu einem halben Jahr Nachlernzeit im Fach Englisch gewährt werden.
2. Neu aufgenommene Schüler ab Klasse 9, die Castellano als Kurzzeitfremdsprache belegen, müssen im Rahmen der Qualifikationsphase zur Reifeprüfung obligatorisch eine fremdsprachliche Arbeit in Englisch anfertigen.

3. Französisch (3. Fremdsprache)

An der DS Madrid wird Französisch im Gymnasialzweig ab Klasse 8 als Wahlpflichtfach angeboten.

Wird Französisch ab Klasse 8 gewählt, kann es frühestens nach Klasse 10 abgewählt werden. Wird Französisch bis zur Klasse 12 fortgeführt, kann es als mündliches Prüfungsfach in der Reifeprüfung gewählt werden.

4. Deutsch als Fremdsprache (DaF)

Das Fach Deutsch wird als Fremdsprache nur für Schülerinnen und Schüler der Neuen Sekundarstufe angeboten.

Es ist verbindlich für alle Seiteneinstiegsschüler*innen von Klasse 5 bis 12.

Auch nach der Integration der Schüler*innen der Neuen Sekundarstufe ab Klasse 9 wird Deutsch für diese Schülergruppe in Klassen 9 und 10 als Fremdsprache angeboten.

5. Normen und Anpassungsfristen in den Fächern Spanisch (Lengua castellana) und Ciencias Sociales

5.1. Anpassungsfristen für neu eintretende Schüler ohne Spanischkenntnisse

An der Deutschen Schule Madrid haben neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler, die über keine Spanischkenntnisse verfügen, in den Fächern Spanisch (Lengua castellana) und Ciencias Sociales eine Anpassungszeit von maximal vier Jahren, die in zwei Abschnitte eingeteilt ist. In dieser Zeitspanne müssen die Schülerinnen und Schüler die notwendigen Kenntnisse erwerben, um am regulären, auf muttersprachlichem Niveau und nach den spanischen Lehrplänen erteilten Unterricht in den Fächern Spanisch (Lengua castellana) und Ciencias Sociales teilzunehmen. Deshalb wird den betroffenen Schülerinnen und Schüler empfohlen, die sprachlichen Kompetenzen für Spanisch durch zusätzlichen Privatunterricht, Ferienkurse und sonstige geeignete Maßnahmen zu erweitern.

Einstieg in den Klassen 1 bis 4

Im ersten Abschnitt (den ersten beiden Lernjahren) nehmen die Schülerinnen und Schüler verpflichtend an den Sprachen IPS (Integration Phase Spanisch) teil. Sie werden teilweise von der Teilnahme am regulären Unterricht in den Fächern Spanisch und/oder Ciencias Sociales freigestellt, um während der regulären Unterrichtszeit Privatstunden zu nehmen. Sie können maximal freigestellt werden:

Jahrgangsstufe	Stunden im 1. Jahr	Stunden im 2. Jahr
1 bis 4	3 h	2 h

Im zweiten Abschnitt (im dritten und vierten Lernjahr) nehmen die Schülerinnen und Schüler am regulären Unterricht in den Fächern Spanisch und Ciencias Sociales teil und haben nicht mehr die Möglichkeit, dem Unterricht fernzubleiben, um

Privatunterricht zu nehmen. Die in den genannten Fächern erzielten Noten sind versetzungsrelevant. Bei der Leistungsbeurteilung wird unter pädagogischen Gesichtspunkten jedoch weiterhin Rücksicht auf die besondere Situation dieser Schülerinnen und Schüler genommen.

Nach Ablauf der vierjährigen Integrationszeit werden die Schülerinnen und Schüler nach den allgemeinen Bewertungskriterien des Unterrichtsfaches benotet.

Für die Schülerinnen und Schüler, die den Kindergarten der DSM besucht haben und deren Spanischkenntnisse noch nicht ausreichend sind, wird in Absprache zwischen der jeweiligen Spanisch-Lehrkraft und der Technischen Leitung (Dirección Técnica)

eine kürzere, individuell angepasste Integrationszeit festgelegt.

Einstieg in den Klassen 5 bis 7

Im ersten Abschnitt (den ersten beiden Lernjahren) nehmen die Schülerinnen und Schüler verpflichtend an den Sprachen IPS (Integration Phase Spanisch) teil. Während des regulären Unterrichts in den Fächern Spanisch und Ciencias Sociales bearbeiten sie einen mit der Lehrerin bzw. dem Lehrer für IPS abgestimmten Arbeitsauftrag. Sie können teilweise von der Teilnahme am regulären Unterricht in den Fächern Spanisch und/oder Ciencias Sociales freigestellt werden, um während der regulären Unterrichtszeit Privatstunden zu nehmen. Die maximale Freistellungszeit beläuft sich auf:

Jahrgangsstufe	Stunden im 1. Jahr	Stunden im 2. Jahr
5 bis 7	4 h (3 + 1) *	3 h (2 + 1) *

*Sie können vom regulären Spanischunterricht maximal 3 (1. Jahr) bzw. 2 Stunden (2. Jahr) freigestellt werden und vom Unterricht von Ciencias Sociales maximal 1 Stunde (1. und 2. Jahr).

Die IPS-Kurse zeichnen sich wie folgt aus:

- Einteilung der Schülerinnen und Schüler nach Alter und Sprachkenntnissen (Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (A1; A2.1; A2.2; B1).
- Verpflichtende Teilnahme am Unterricht.
- Leistungsbewertung (60 % mündliche Note - 40 % schriftliche Note): die Note wird im Zeugnis ausgewiesen, ist jedoch nicht versetzungsrelevant.

Im **zweiten Abschnitt (im dritten und vierten Lernjahr)** nehmen die Schülerinnen und Schüler am regulären Unterricht in den Fächern Spanisch und Ciencias Sociales teil und es entfällt die Möglichkeit, in den genannten Fächern vom Unterricht

freigestellt zu werden, um Privatunterricht zu nehmen. Die erbrachten Leistungen sind versetzungsrelevant. Bei der Leistungsbeurteilung wird unter pädagogischen Gesichtspunkten jedoch weiterhin Rücksicht auf die besondere Situation dieser Schülerinnen und Schüler genommen.

Nach Ablauf der vierjährigen Integrationszeit werden die Schülerinnen und Schüler nach den allgemeinen Bewertungskriterien des Unterrichtsfaches benotet.

Einstieg in Klasse 8

Für Schülerinnen und Schüler, die in Klasse 8 in die Schule eintreten, beträgt die

maximale Nachlernzeit drei Jahre. Nach dieser Zeit werden die Schülerinnen und Schüler nach den allgemeinen Bewertungskriterien für das Fach beurteilt.

Jahrgangsstufe	Stunden im 1. Jahr	Stunden im 2. Jahr
8	4 h (3 + 1) *	3 h (2 + 1) *

* Sie können vom regulären Spanischunterricht maximal 3 (1. Jahr) bzw. 2 Stunden (2. Jahr) freigestellt werden und vom Unterricht von Ciencias Sociales maximal 1 Stunde (1. und 2. Jahr).

Im **zweiten Abschnitt (im dritten Lernjahr)** nehmen die Schülerinnen und Schüler am regulären Unterricht in den Fächern Spanisch und Ciencias Sociales teil und es entfällt die Möglichkeit, in den genannten Fächern vom Unterricht freigestellt zu werden, um Privatunterricht zu nehmen. Die erbrachten Leistungen sind versetzungsrelevant. Bei der Leistungsbeurteilung wird unter pädagogischen Gesichtspunkten jedoch weiterhin Rücksicht auf die besondere Situation dieser Schülerinnen und Schüler genommen.

Nach diesem Zeitraum und nach einem Gespräch mit dem Lehrer und der Technischen Direktion müssen die Schüler wählen, ob sie:

1. Ab Klasse 11 in das offizielle Programm Castellano-2 (angepasst an die Kenntnisse, die sie während des Anpassungszeitraums erworben haben sollten). Es kann als Abiturfach (nur mündlich) gewählt werden, und das Spanischniveau, das das

Abiturzeugnis nachweisen würde, wäre B2.

2. Ab der 11. Klasse nehmen sie am offiziellen Spanischprogramm teil, in dem sie nach den allgemeinen Bewertungskriterien des Fachs beurteilt werden und das als Abiturfach (sowohl mündlich als auch schriftlich) gewählt werden kann; das Spanischniveau im Abitur wäre C2.

Einstieg in Klasse 9

Den Schülerinnen und Schülern wird nur eine zweijährige Integrationszeit gewährt, in der Sie verpflichtend an den Sprachkursen IPS (Integration Phase Spanisch) teilnehmen. Während des regulären Unterrichts in den Fächern Spanisch und Ciencias Sociales werden Sie einen mit der Lehrerin bzw. dem Lehrer für IPS abgestimmten Arbeitsauftrag ausführen. Sie können teilweise von der Teilnahme am regulären Unterricht in den Fächern Spanisch und/oder Ciencias Sociales freigestellt werden, um während der regulären Unterrichtszeit Privatstunden zu nehmen. Die maximale Freistellungszeit beläuft sich auf:

Jahrgangsstufe	Stunden im 1. Jahr	Stunden im 2. Jahr
9	4 h (3 + 1) *	3 h (2 + 1) *

* Sie können vom regulären Spanischunterricht maximal 3 (1. Jahr) bzw. 2 Stunden (2. Jahr) freigestellt werden und vom Unterricht von Ciencias Sociales maximal 1 Stunde (1. und 2. Jahr).

Die IPS-Kurse zeichnen sich wie folgt aus:

- Einteilung der Schülerinnen und Schüler nach Alter und Sprachkenntnissen (Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (A1; A2.1; A2.2; B1).
- Verpflichtende Teilnahme am Unterricht.
- Leistungsbewertung (60 % mündliche Note – 40 % schriftliche Note): die Note wird im Zeugnis ausgewiesen, ist jedoch nicht versetzungsrelevant.

Ab der 11. Klasse nehmen sie am offiziellen Programm Castellano-2 teil (angepasst an die Kenntnisse, die sie während des Anpassungslehrgangs erworben haben sollten). Es kann als Abiturfach (nur mündlich) gewählt werden, und das Spanischniveau, das das Abiturzeugnis nachweisen würde, wäre B2.

Einstieg in Klasse 10

Schülerinnen und Schüler, die in der 10. Jahrgangsstufe neu an der DSM aufgenommen werden und bei Ihrer Einschreibung über keine Spanischkenntnisse verfügen, haben in den Fächern Spanisch und Ciencias Sociales eine Anpassungszeit von einem Jahr, in dem Sie verpflichtend am Sprachkurs IPS (Integration Phase Spanisch) teilnehmen. Während des regulären Unterrichts in den Fächern Spanisch und Ciencias Sociales werden Sie einen mit der Lehrerin bzw. dem Lehrer für IPS abgestimmten Arbeitsauftrag ausführen. Sie können teilweise von der Teilnahme am regulären Unterricht in den Fächern Spanisch und/oder Ciencias Sociales freigestellt werden, um während der regulären Unterrichtszeit Privatstunden zu nehmen. Die maximale Freistellungszeit beläuft sich auf:

Jahrgangsstufe	Stunden im 1. Jahr
10	4 h (3 + 1) *

* Sie können vom regulären Spanischunterricht maximal 3 Stunden freigestellt werden und vom Unterricht von Ciencias Sociales maximal 1 Stunde.

Die IPS-Kurse zeichnen sich wie folgt aus:

- Einteilung der Schülerinnen und Schüler nach Alter und Sprachkenntnissen (Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (A1; A2.1; A2.2; B1).
- Verpflichtende Teilnahme am Unterricht.
- Leistungsbewertung (60 % mündliche Note – 40 % schriftliche Note): die Note wird im Zeugnis ausgewiesen, ist jedoch nicht versetzungsrelevant.

Ab der 11. Klasse nehmen sie am offiziellen Programm Castellano-2 (Spanisch als neu beginnende Fremdsprache) teil. Es kann als Abiturfach (nur mündlich) gewählt werden, und das Spanischniveau, das das Abiturzeugnis nachweisen würde, wäre B2.

Einstieg in Klasse 11

In der Qualifikationsphase für die Jahrgangsstufen 11 und 12 nehmen die neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler, die über keine Spanischkenntnisse verfügen, am offiziellen Programm Castellano 2 (Spanisch als neu beginnende Fremdsprache) teil.

Es kann als Abiturfach (nur mündlich) gewählt werden, und das Spanischniveau, das das Abiturzeugnis nachweisen würde, wäre B2.

5.2. Anpassungszeit für neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler mit Vorkenntnissen der spanischen Sprache

Für an der DSM neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler mit Vorkenntnissen der spanischen Sprache wird in Absprache mit der Spanischfachlehrerin bzw. dem Spanischfachlehrer und der Technischen Leitung während der ersten sechs Monate eine verkürzte Anpassungszeit festgelegt. In dieser 6-monatigen Übergangszeit ist die Schülerin bzw. der Schüler zur regulären Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen in den beiden Fächern verpflichtet, auch wenn sie bzw. er nicht benotet wird.

Während der Anpassungszeit erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Note und die erbrachten Leistungen sind versetzungsrelevant. Bei der Leistungsbeurteilung wird unter pädagogischen Gesichtspunkten jedoch weiterhin Rücksicht (innerhalb eines maximalen Zeitraums von zwei Jahren) auf die besondere Situation dieser Schülerinnen und Schüler genommen.

Im Anschluss an diese Integrationszeit wird vollständig nach den geltenden Beurteilungsrichtlinien benotet.

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter keine der genannten Kategorien fallen, wird eine individuelle Entscheidung getroffen.

Anlage 7:

Konzeption des E-Zweiges

1. Allgemeines

Als Deutsche Auslandsschule haben wir das besondere Anliegen, die Begegnung zwischen Schülerinnen und Schülern deutscher und spanischer Herkunft zu fördern. Neben den vier muttersprachlichen Klassen, die sich weitgehend aus unserem Kindergarten bzw. der Grundschule rekrutieren, spielt der spanische Zweig –der Seitenseinstieg oder sogenannte E-Zweig – hier eine Schlüsselrolle, denn er ermöglicht spanischsprachigen Kindern ab Klasse 5 den Eintritt in die Deutsche Schule Madrid (DSM).

Nach einer erfolgreichen Teilnahme an einem Deutschkurs, den die Schülerinnen und Schüler im 4. Schuljahr nachmittags an unserer Schule absolvieren können, steht den Kindern die Möglichkeit offen, ihre weitere schulische Laufbahn an der DSM zu absolvieren. Diese umfasst die 5. bis 12. Klasse und führt zur Erlangung des Abiturs.

2. Einstiegskurs (*Cursillo*)

Als *Cursillo* wird der Deutschkurs bezeichnet, der sich an 9-jährige Schülerinnen und Schüler richtet, die 4. Klasse im spanischen oder in einem anderen internationalen Schulsystem besuchen. Die Kursdauer beträgt acht Monate, von Oktober bis Mai, und der Unterricht findet zweimal wöchentlich statt.

Wir legen in diesem Kurs besonderen Wert auf eine kindgerechte Atmosphäre, in der mit altersgemäßen Aktivitäten ein angenehmes Lernklima geschaffen und spielerisch gelernt wird. Gleichzeitig wird der Lernprozess der Kinder im Hinblick auf einen möglichen Übergang in die 5. Klasse des E-Zweigs der DSM beobachtet. Dieser Evaluation liegen vielfältige Kriterien zugrunde. Es werden nicht nur der Erfolg im Spracherwerb, das Verhalten und die Motivation im Unterricht einbezogen, sondern auch die Leistungen in Mathematik und Spanisch sowie die Noten der spanischen Schule.

3. Der E-Zweig

Der Unterricht im E-Zweig umfasst die Klassen 5E-8E.

In diesen Klassenstufen entspricht die Stundentafel im Wesentlichen der Stundentafel der jeweiligen Gymnasialklassen. Die Abweichung ergibt sich durch das Fach „Deutsch als Fremdsprache“, welches in den Klassen 5E und 6E achtstündig, in der Klasse 7E siebenstündig und in der 8E sechstündig in jeweils zwei Gruppen unterrichtet wird. Die musischen und

naturwissenschaftlichen Fächer werden in Klasse 5E zunächst auf Spanisch erteilt und wird in diesen Fächern sukzessive eingeführt, bis es in der Klasse 7E in allen Fächern allgemeine Unterrichtssprache ist. In jeweils zwei Teilungsgruppen werden in Klasse 5E und 6E die Fächer Deutsch und Mathematik, in der Klasse 7E Deutsch, Mathematik, Physik und Erdkunde und in der Klasse 8E Deutsch, Mathematik, Physik und Geschichte unterrichtet.

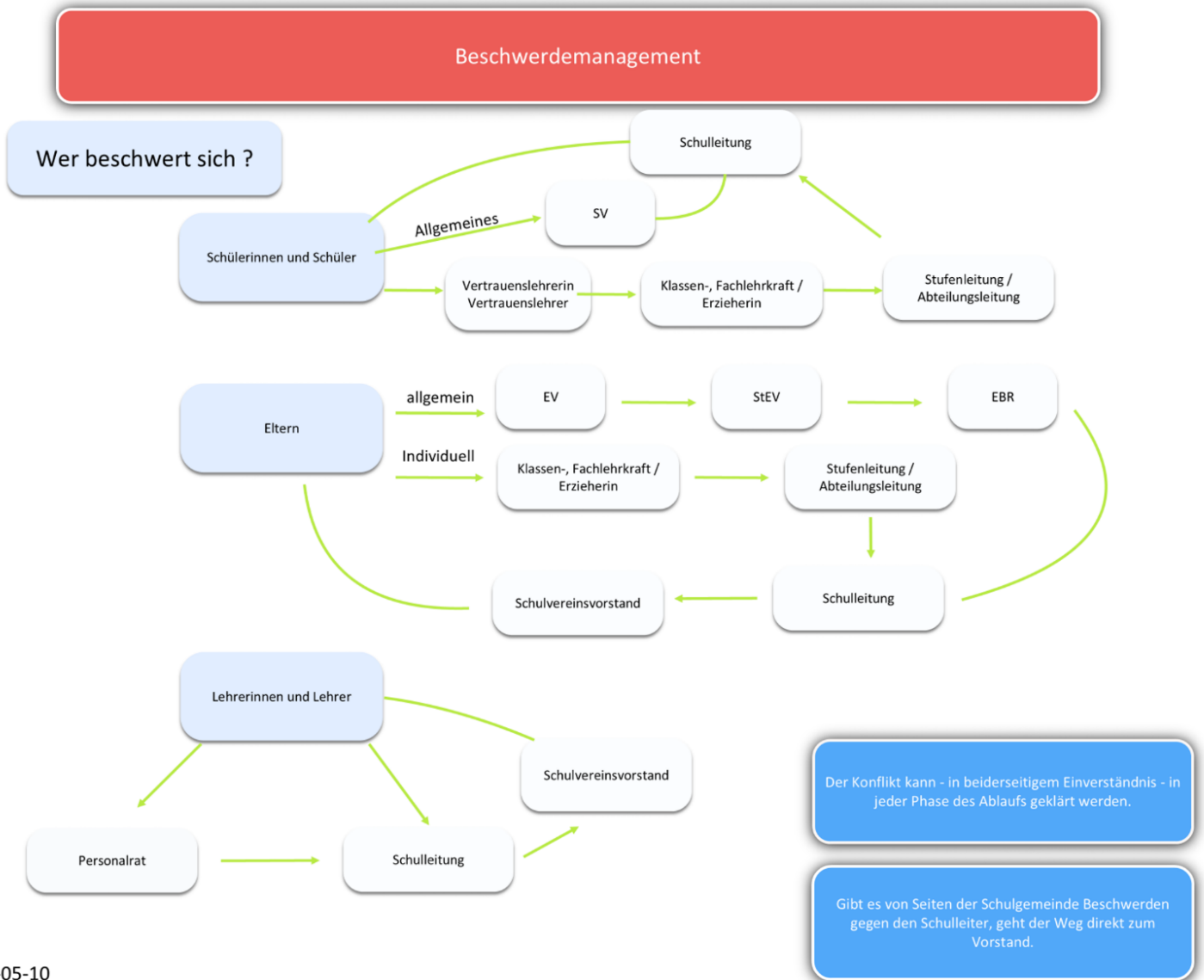
4. Integration des E-Zweigs ab Jahrgangsstufe 9

Am Ende der Klasse 8E wird nach pädagogischen Gesichtspunkten eine Verteilung der E-Schüler auf die DaM-Parallelklassen der 9. Jahrgangsstufen vorgenommen. Deutsch als Fremdsprache wird in Klasse 9 und 10 weiterhin in zwei Gruppen und fünfständig unterrichtet. Zudem wird in Klasse 9-10 zusätzlicher Förderunterricht in Kleingruppen angeboten, den die Schülerinnen und Schüler auf Empfehlung der Fachlehrer und mit schriftlichem Einverständnis der Eltern verbindlich besuchen.

In der Oberstufe, Klasse 11 und 12, sind die E-Schüler in allen Fächern integriert und bereiten sich gemeinsam auf das Abitur vor.

Anlage 8:

Verfahren bei Widersprüchen und Beschwerden/Beschwerdemanagement



Anlage 9:

Merkblatt Qualifikationsphase - Unterschrift

Dieses Merkblatt wird den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 und 12 jedes Jahr zur Unterschrift vorgelegt.

„Versäumter Unterricht in der Oberstufe und krankheitsbedingte Abwesenheit und Täuschungsversuche bei Klausuren

Verfahren zur Entschuldigung von Absenzen an der DSM:

2.2. Am Tag der Abwesenheit wird der Schule bis 08:15 Uhr das Fehlen des Schülers bzw. der Schülerin mitgeteilt (beim Sekretariat und direkt bei der Klassenleitung). Die Entschuldigung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer.

2.3. Für **vorhersehbare Fehlzeiten** ist über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer ein begründeter Befreiungsantrag zu stellen. Formulare dafür liegen im Schulsekretariat vor. **Arztbesuche müssen jedoch möglichst in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.**

Fehlen bei Klausuren wegen Krankheit:

Wer aus Krankheitsgründen eine Klausur versäumt, muss

1. Dies am Morgen der Klausur bis spätestens 08:15 Uhr telefonisch der Schule mitteilen oder mitteilen lassen (dabei bitte auch unbedingt die jeweilige Fachlehrkraft angeben!).

und

2. Unverzüglich bei Wiedereinstieg (bzw. bei längerer Krankheit spätestens bis 12:00 Uhr des 3. Krankheitstages) der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer unaufgefordert ein ärztliches Attest vorlegen. Bsp.: Bei einer Erkrankung am Klausurtermin Dienstag, dem 01.10., muss spätestens am Donnerstag, dem 03.10., das Attest unaufgefordert vorgelegt werden.

Nur wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, wird das Fehlen als entschuldigt akzeptiert und die Schülerin bzw. der Schüler kann einen Nachschreibetermin erhalten. Andernfalls ist die Klausur mit 0 Punkten zu bewerten.

Täuschungsversuche bei Klausuren

Bei einem nachgewiesenen Täuschungsversuch wird die Klausur mit **0 Punkten** bewertet. Im Wiederholungsfall werden zusätzlich disziplinarische Maßnahmen ergriffen. Auch die Beihilfe zur Täuschung wird entsprechend sanktioniert. Bei jeder Klausur gilt: Alle Handys

und Smartwatches müssen vor Beginn der Klausur ausgeschaltet und vorne beim Lehrerpult angeben oder in der Schultasche verstaut werden. Das Mitführen eines Handys gilt als Täuschungsversuch.

Zusätzlich möchte ich jetzt schon einmal darauf hinweisen, dass ein Täuschungsversuch (oder die Beihilfe dazu) bei der Abiturprüfung dazu führen kann, dass die gesamte Abiturprüfung nicht bestanden ist. Ihr bestätigt durch eure Unterschrift, dass Ihr belehrt wurdet und den Inhalt verstanden habt.

Bitte informiert auch Eure Eltern/Erziehungsberechtigten über diese Regelungen.“

Die Oberstufenschülerinnen und -schüler des Jahrgangs 11 und 12 können während ihrer Freistunden und während den Pausen in der Bibliothek oder im Schülerstillarbeitsraum (C207) arbeiten. Eigene Laptops und Tablets sind zum Arbeiten erlaubt. Die Nutzung und Inbetriebnahme von Handys sind grundsätzlich auf dem ganzen Schulgelände verboten (Vgl. Allgemeine Haus- und Pausenordnung).

Anlage 10:

Allgemeine Haus- und Pausenordnung

der

Deutschen Schule Madrid



Angeleinte Hunde dürfen in Ausnahmefällen auf das Vorgelände mitgeführt werden. Das Mitführen von Hunden ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet, außer genehmigte Schulhunde.

Der Schulhof ist den Schülerinnen und Schülern ab 07:30 Uhr morgens zugänglich. Das Schulgelände wird 07:40 Uhr geöffnet.

- Für die **Secundaria** gibt es drei Aufsichtsbereiche vor dem Unterricht von 07:40 – 08:10 Uhr: Eingangsbereich und Naturwissenschaften, 1. Etage der Klassen 5 – 8 und 2. Etage der Klassen 9 – 12.
Die Schülerinnen und Schüler halten sich ausschließlich in den Aufsichtsbereichen auf.
- In der **Grundschule** warten die Schülerinnen und Schüler bis 7:50 Uhr im Eingangsbereich des Grundschulgebäudes. Ab 7:50 Uhr können die Kinder in die Klassen gehen. Eine Aufsichtsperson schließt die Klassen auf und führt bis 8:10 Uhr Aufsicht.
- Der **Kindergarten** öffnet täglich ab 8:00 Uhr (siehe weiter unten).
Der Kindergarteneingang dient nicht als Durchgang, um in das Grundschul- und Oberschulgelände zu gelangen und ist ausschließlich dem Kindergarten vorbehalten.

Zu Beginn der großen Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler auf dem kürzesten Weg auf den Schulhof. Sie halten sich nicht in den Gängen oder Treppenhäusern auf. Die Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgebäude durch die großen Haupttüren im Lichthof (Haupteingang), durch die Tür zur Bibliothek, die Sportplatztüren und die Türen an der Außentreppe im 1. Stock.

Die jeweilige Fachlehrerin bzw. der jeweilige Fachlehrer sorgt dafür, dass die Schülerinnen und Schüler zu Beginn der großen Pausen ihren Unterrichtsraum verlassen und auf den Hof gehen. Die Lehrerin oder der Lehrer geht als letzter hinaus und schließt den Raum ab. Nur in der Grundschule bleiben die Klassentüren offen.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der großen Pause nicht das Gebäude betreten, um ihre Materialien für die nächste Unterrichtsstunde zu holen oder andere Materialien (z. B. Sportzeug, Kunstmaterialien) zu Beginn der Pause im Klassenraum zu deponieren. Während der großen Pausen können die Schülerinnen und Schüler der Oberschule die Toiletten im Foyer/Haupteingang benutzen, jedoch nur einzeln, nicht in Gruppen.

Die aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer kontrollieren, ob die Schülerinnen und Schüler Räume, Gänge und Treppenhäuser verlassen haben, und nehmen die Aufsicht während der Pausen wahr. Gegen Ende der Pause sind die Klassenräume der Oberschule

aufzuschließen, die in den darauffolgenden Stunden benutzt werden (Stundenpläne auf der Innenseite der Klassenraumtüren).

Unmittelbar nach dem ersten Läuten zum Ende der Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler in ihren Unterrichtsraum. Die Schülerinnen und Schüler der Secundaria betreten das Schulgebäude durch die großen Haupttüren im Lichthof (Haupteingang), durch die Tür zur Bibliothek, die Sportplazttüren und die Türen an der Außentreppe im 1. Stock. In der Grundschule benutzen die Schülerinnen und Schüler das Haupttreppenhaus.

Mit dem zweiten Läuten (zum Ende der Pausen) übernimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Klasse und beginnt den Unterricht.

In den kleinen Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenräumen bzw. suchen den Fachraum für die nächste Unterrichtsstunde auf. Das Spielen auf dem Sportplatz in den kleinen Pausen ist nicht gestattet. Das Toben und Rennen in den Fluren ist untersagt. Wenn eine Fachlehrerin oder Fachlehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Klasse noch nicht übernommen hat, muss die Klassensprecherin oder der Klassensprecher (bzw. eine Schülerin oder ein Schüler der Klasse) dies bei der stellvertretenden Schulleitung oder im Sekretariat melden. Die Schülerinnen und Schüler warten im Klassenzimmer und beschäftigen sich still. Die Klassentür bleibt dabei geschlossen, sodass eine Störung anderer Klassen unterbleibt.

Am Ende der Stunde informiert sich die Lehrkraft, ob der Raum in der darauffolgenden Stunde genutzt wird. Ist dies nicht der Fall, so wird der Raum abgeschlossen. Dies gilt auch für die beiden großen Pausen. Grundsätzlich verlässt die Lehrkraft als Letzte den Klassenraum.

Nach der letzten Stunde im Klassenraum räumen die Schülerinnen und Schüler (den Klassen-/Fachraum) auf und stellen die Stühle auf die Tische. Die letzte Stunde im Klassen-/Fachraum ist im Stundenplan farbig unterlegt.

Die Oberstufenschülerinnen und -schüler des Jahrgangs 11 und 12 können während ihrer Freistunden im Bereich vor der Bibliothek, in der Bibliothek oder im Schülerstillarbeitsraum (C207) arbeiten. Eigene Laptops und Tablets sind zum Arbeiten erlaubt. Die Nutzung und Inbetriebnahme von Handys sind grundsätzlich auf dem ganzen Schulgelände verboten.

Das Verlassen des Schulgeländes ist bis 13.35 Uhr nur mit besonderer Genehmigung der Schulleitung bzw. des Sekretariats gestattet. Im Krankheitsfall kann auch die Schulkrankenschwester eine Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes ausstellen.

Ausnahme: Jahrgangsstufe 11 und 12, die während der großen Pausen und ihrer Freistunden das Schulgelände verlassen darf. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 und 12 halten bitte ihre grünen Schülerschulenausweise bereit, um dem Personal an der Pforte zu zeigen, dass sie das Schulgelände verlassen dürfen.

Die Jahrgangsstufen 1 bis 9 dürfen in der Mittagspause nicht das Schulgelände verlassen. Schülerinnen und Schüler, die vor der Mittagspause Unterricht haben und nach der Mittagspause weiterhin unterrichtet werden, müssen ihre Mittagspause auf dem Schulgelände verbringen! Ausnahme sind die Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen, sofern diese eine Ausweis zum Verlassen besitzen.

Das Rauchen auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt.

Außerhalb des Sportgeländes darf nur mit Softbällen gespielt werden. Größere Bälle (Fuß- und Handbälle) werden bei Nutzung sofort von den aufsichtsführenden Lehrkräften konfisziert.

Die Schule haftet nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Geld oder Wertgegenstände dürfen wegen der Diebstahlfahr nicht unbeaufsichtigt in den Klassenzimmern, auf den Fluren oder in den Umkleieräumen der Sporthalle zurückgelassen werden. Schülerinnen und Schüler der Grundschule dürfen kein Geld mit in die Schule bringen (Ausnahmen sind in besonderen Fällen möglich). Nach dem Unterrichtschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler das Gebäude und das Schulgelände.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 können nach Unterrichtschluss in der Bibliothek oder im Schülerstillarbeitsraum (C207) leise arbeiten.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 können in der Bibliothek bis 17:00 Uhr still arbeiten. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 bis 6 müssen spätestens um 15:00 Uhr die Bibliothek verlassen. Ein Aufenthalt auf dem Schulgelände für die Jahrgänge 1 bis 6 ist nach 15:00 Uhr nur bei Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und/oder Hausaufgabenbetreuung möglich. Beginnt eine Arbeitsgemeinschaft um 16:45 Uhr, müssen Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 bis 6 vorher in die Hausaufgabenbetreuung. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 7 bis 10 können nach 15:00 Uhr nur in der Bibliothek leise arbeiten oder an Arbeitsgemeinschaften und/oder der Hausaufgabenbetreuung teilnehmen. Die Sportplätze dürfen ohne Aufsicht nicht genutzt werden!

Aufsichtsbereiche:

Aufsicht Sport

Die Nutzung der Sportplätze durch die Klassen ist laut Plan geregelt.

Die Aufsicht wird ausschließlich von Sportlehrerinnen und -lehrern ausgeführt.

Aufsicht Foyer

Die Aufsicht achtet darauf, dass keine Schülerinnen und Schüler während der Pause in das Gebäude gelangen (Zugang Bibliothek nur mit Leseausweis).

Die Treppe nach unten in das Untergeschoss darf nur mit Leseausweis benutzt werden. Die Schränke sind erst am Ende der Pause nach dem Vorklingeln nutzbar.

Aufsicht Kunst/Musik

Nachdem die Schülerinnen und Schüler die Kunst- und Musikräume verlassen haben unterstützt die Aufsicht Kunst/Musik die Aufsicht im Foyer und hilft beim Räumen des Foyers und achtet darauf, dass keine Schülerinnen und Schüler in das Untergeschoss gelangen.

Aufsicht Naturwissenschaften

Die Aufsicht der Naturwissenschaften räumt den Flur frei und lässt nur Schülerinnen und Schüler mit Leseausweis zur Bibliothek. Alle anderen verlassen das Gebäude durch die große Tür der Bibliothek.

Der Aufsichtsbereich geht bis zur Bibliothek. Auf Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler an den Tischen vor der Bibliothek ist nicht gestattet.

Aufsicht Innenhof

Das ist der Aufsichtsbereich zwischen Bibliothek und den Naturwissenschaften.

Die Aufsicht Innenhof achtet darauf, dass keine Schülerinnen und Schüler durch die große Tür in den Flur bei der Bibliothek oder den Naturwissenschaften gelangen.

Aufsicht Hof (Lichthof)

Das ist der Aufsichtsbereich „großer Pausenhof“ und umfasst den Lichthof vom Eingang bis zur Cafeteria und Basketballplatz (Grundschule).

Aufsicht Basketballplatz

Die aufsichtführende Grundschullehrkraft achtet darauf, dass die Klassen 1 und 2 während der 1. Pause und die Klassen 3 und 4 während der 2. Pause den Basketballplatz benutzen dürfen.

Aufsicht Klettergerüst

Der Aufsichtsbereich umfasst den Bereich zwischen Grundschule und Kindergarten, das Klettergerüst und den Innenhof.

Aufsicht Eingang

Die Grundschulaufsicht achtet darauf, dass keine Schülerinnen und Schüler während der Pause in das Grundschulgebäude gelangen. Der Toilettengang ist erlaubt.

Schülerinnen und Schüler der Oberschule dürften den Basketballplatz der Grundschule nicht benutzen.

Regelungen für den Kindergarten

Zugang zu den Gruppenräumen

Der Kindergarten ist ab 08:00 Uhr für die Kinder zugänglich. Während der „Bringphase“ zwischen 08:00 – 09:00 Uhr ist das Foyer des Kindergartens durch Kindergartenpersonal und einem Mitarbeiter der Hausmeisterei betreut.

Hofpausen und Hoftag

Die Erzieher*innen achten beim Verlassen des Gruppenraumes darauf, dass die Gruppe vollzählig ist.

Die Hofpausen im Kindergarten sind klar geregelt, sodass immer jeweils vier Gruppen sich zu ihren eingeteilten Hofzeiten dort mit ihrer gesamten Gruppe einfinden und die Kinder mit den verfügbaren Spielgeräten (Sandspielzeug und Softbälle) spielen dürfen. Am Hoftag (immer morgens von 09:00 – 10:00 Uhr) dürfen jeweils zwei Gruppen auf dem Hof besonderes Spielzeug sowie Roller und Fahrräder benutzen. Auch hierfür gibt es einen eigens erstellen Plan.

Aufsichtspunkte auf dem Hof

Während der Hofpausen und des Hoftages achten die anwesenden Erzieher*innen und Praktikantinnen bzw. Praktikanten darauf, dass die Aufsichtspunkte stets besetzt sind. Diese sind im Besonderen:

- Innenhof des Kindergartens
- Klettergerüst mit Rutsche
- Holzhäuschen
- Große Schaukel

- Holzkonstruktion
- Zugang zum Gemüsebeet

Bedarfsbezogen werden Aufsichtspunkte angepasst, erweitert oder verlegt.

Beendigung der Hofpausen und des Hoftages

Die jeweiligen Erzieher*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass der Hof für die folgenden Gruppen in einem ordentlichen Zustand hinterlassen wird. Dies gilt ganz besonders zu den gesonderten Hoftagen, damit nach 10:00 Uhr keine Sonderspielgeräte mehr auf dem Hof liegen. Die Erzieher*innen und Praktikantinnen bzw. Praktikanten achten auf Vollzähligkeit der Kinder, bevor die Gruppen wieder in die Gruppenräume gehen.

Entlassung der Kinder und Übergabe an die Eltern oder abholberechtigte Personen

Abholzeiten

1. Phase 13:45 - 14:00 Uhr (ohne Mittagessen)
2. Phase 14:15 - 14:30 Uhr (gilt für Bumi-Kinder)
3. Phase 15:15 - 15:30 Uhr (mit Mittagessen und pädagogischen Angebot nach dem Essen)
4. Phase 16:45 - 17:00 Uhr (mit Mittagsessen, päd. Angebot und Merienda im Kindergarten)

Nach Beendigung des Kindergartens bringen die Erzieher*innen die Kinder zur Abholung in das Foyer und übergeben die Kinder direkt an die Eltern oder an die abholberechtigten Personen. Das erneute Betreten des Kindergartens nach Abholung ist nur in Absprache und nur in dringenden Fällen gestattet.

Anlage 11:

Aufnahmeregelung der Deutschen Schule Madrid

Kindergarten

1. Nach Eingang der Voranmeldung über das Online-Formular werden die Anträge durch die Verwaltung geprüft. Familien, die noch keine Kinder an der Schule haben, werden zu einem Vorstellungsgespräch mit der Kindergartenleitung eingeladen.
2. Der familiäre und sprachliche Background der Antragsfamilien entscheidet über die Aufnahme in die Bewerberliste für den Kindergarten.
3. Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme eines Kindes, in Absprache mit der Kindergartenleitung, nach Ablauf der Aufnahmezeiten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht grundsätzlich nicht, allerdings werden Mitgliedsfamilien bevorzugt behandelt.
4. Während der drei Jahre im Kindergarten und vorschulischen Schulbereich werden die sprachliche und allgemeine Entwicklung eines jeden Kindes beobachtet, dokumentiert und an die Eltern kommuniziert, um den Übergang in die Grundschule zu gewähren.
5. Sollten der Entwicklungsstand als nicht ausreichend eingeschätzt werden, kann ein Schulwechsel empfohlen werden.
6. Ein Anspruch auf die Aufnahme in die Grundschule besteht grundsätzlich nicht.

Grundschule/Oberschule

6. Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht grundsätzlich nicht.
7. Eine Aufnahme ist insbesondere dann nicht möglich, wenn eine angemessene Beschulung der Schülerin bzw. des Schülers auf Grund ihrer*seiner Fähigkeiten, ihrer*seiner Kenntnisse oder aus räumlichen Gründen nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt auch, wenn die Schülerin bzw. der Schüler oder ein Erziehungsberechtigter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
8. Die Aufnahme erfolgt mit einer Probezeit von sechs Monaten. Sie kann mit Auflagen verbunden werden (Spracherwerb, Förderunterricht in einzelnen Fächern auf privater Basis u. ä.). Aus der vorläufigen Aufnahme als Schüler*in auf Probe erwächst kein Anspruch auf Aufnahme als reguläre Schülerin oder regulärer Schüler.
9. In der Probezeit kann das Schulverhältnis durch die Schulleitung jederzeit beendet werden, wenn sich herausstellt, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht in geeigneter Weise dem Unterricht folgen kann. Das gilt auch bei disziplinarischen

- Verstößen während der Probezeit.
10. Jahrgangstufe und Klasse werden durch die Schulleitung entweder auf Grund vorliegender Versetzungszeugnisse oder auf Grund eines Aufnahmetests in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Spanisch und ggf. Physik und Chemie vorgenommen.
 11. Die Klassenkonferenz entscheidet nach Ablauf der Probezeit im Einvernehmen mit dem Schulleiter über die reguläre Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers mit Zuordnung zu Jahrgangstufe und Klasse (Abstufung möglich) sowie der Zuordnung zur Schullaufbahn in den Klassenstufen 6-10 (HS/RS/Gy). Die Konferenzentscheidung ist für die Schülerin bzw. den Schüler und die Erziehungsberechtigten bindend.
 7. Mit der vorläufigen Aufnahme als Probezeitschüler*in werden die genannten Regeln durch die Erziehungsberechtigten als verbindlich anerkannt.
 8. Darüber hinaus gelten weitere Bestimmungen des „Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland“ BLASchA sowie der einzelnen Deutschen Schulen auf der Iberischen Halbinsel.
 9. Eine Aufnahme in die Oberstufe ist nur zu Beginn der 11. Jahrgangsstufe möglich.

Anlage 12:

BOCM **AMTSBLATT DER AUTONOMEN REGION MADRID**

BOCM Nr. 154 Montag, 1 Juli 2019

Seite 237

DIENSTORDNUNG FÜR LEHRER*INNEN DER „DEUTSCHEN SCHULE MADRID“

Paragraf 1

1.1 Die Lehrerin bzw. der Lehrer ist verpflichtet, ohne auf ihre*seine pädagogische Freiheit zu verzichten, ihre*seine Fächer nach den geltenden pädagogischen Plänen zu unterrichten. Jedes Fach hat einen Lehrplan für ein ganzes akademisches Jahr und jede Unterrichtsstunde wird von einer Vorbereitung auf den mündlichen Unterricht begleitet. Angesichts des Bildungsauftrags der Schule werden die wichtigsten Punkte, die mit diesem Bildungsauftrags in Verbindung gebracht werden können, in der Lehre der einzelnen Fächer hervorgehoben.

1.2 Die Lehrerin bzw. der Lehrer ist zur Einhaltung verpflichtet:

- Der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- Der von den deutschen und spanischen Behörden erlassenen Bestimmungen über die Unterrichtskontrolle, die von der pädagogischen Leitung bekannt gemacht werden.
- Der auf den Lehrerversammlungen gefassten Beschlüsse.

Die Lehrerin bzw. der Lehrer muss jederzeit über alle diese geltenden Regeln, Vereinbarungen und Anweisungen informiert sein.

1.3 Die Lehrerin bzw. der Lehrer hat zu Beginn und am Ende ihres*seines Unterrichts strenge Pünktlichkeit zu beachten. Die Lehrerin bzw. der Lehrer muss auf dem neuesten Stand halten: Lehrpläne, Schülerberichte, Lehrbücher, Anwesenheitslisten.

1.4 Die Lehrerin bzw. der Lehrer ist auch zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung verpflichtet. Die Teilnahme an „Trainingskursen“ wird durch die Leitung der Schule und des Vorstandes durch besondere Bestimmungen geregelt. Die von der Leitung der Schule vorgeschriebenen „Weiterbildungskurse“ werden von der Schule finanziert.

1.5 Die Lehrerin bzw. der Lehrer muss sicherstellen, dass die Einrichtungen, Gebäude, Gärten und sonstigen Räumlichkeiten der Schule ordnungsgemäß genutzt werden, um mögliche Schäden an ihnen jederzeit zu vermeiden.

1.6 Sie bzw. er muss die Prüfungen, Klassenarbeiten und jede der Leistungsprüfungen der Schüler*innen auf ganz spezifische Weise korrigieren und ihre*seine Kriterien hinsichtlich der Noten klar darlegen.

1.7 Diese Arbeiten sind den Schülerinnen bzw. Schülern innerhalb von maximal vierzehn Werktagen zurückgegeben. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, muss sie bzw. er persönlich die Schulleitung benachrichtigen.

Paragraf 2

Wenn die Lehrerin bzw. der Lehrer eine Person von außerhalb der Schule zu einer ihrer*seiner Unterrichtsstunden oder einer anderen schulischen Tätigkeit einladen möchte, muss sie bzw. er zunächst die Erlaubnis der Schulleitung einholen.

Paragraf 3

3.1 Für eine faire und umfassende Benotung ihrer*seiner Schülerinnen und Schüler hat die Lehrerin bzw. der Lehrer, soweit möglich, familiäre und persönliche Bedingungen zu berücksichtigen und unbeschadet des vertraulichen Charakters von Lehrerbesprechungen die den Schülerinnen und Schülern gegebenen Noten zu erläutern und zu kommentieren. Auf Wunsch auch an die Eltern. Die Benachrichtigung der Eltern beinhaltet, sowohl in diesem Artikel als auch in den folgenden Artikeln, alle Personen, die die Betreuung der Schüler innehaben.

3.2 Alle Lehrer*innen sind für die Einhaltung der Schulordnung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die Schüler*innen zu überwachen und zu kontrollieren und die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer über auftretende Unregelmäßigkeiten zu informieren, ohne die mangelnde Pünktlichkeit und Anwesenheit im Unterricht zu vergessen. Gegebenenfalls informieren sie auch den Schulleiter oder gegebenenfalls den entsprechenden stellvertretenden Schulleiter.

3.3 Die Lehrerin bzw. der Lehrer muss, soweit möglich, mit den Eltern und der Schulärztin bzw. dem Schularzt oder der Psychologin bzw. dem Psychologen zusammenarbeiten, um den Gesundheitszustand ihrer*seiner Schülerinnen und Schüler zu überwachen, um mögliche Gefahren, insbesondere die Probleme, die sich aus dem möglichen Konsum von Drogen, Alkohol und Tabak ergeben, zu beseitigen.

3.4 Im Falle eines Unfalls muss die Lehrerin bzw. der Lehrer die notwendige Hilfe leisten und unverzüglich die Schulleitung informieren.

3.5 Die Lehrerin bzw. der Lehrer steht den Eltern eine Stunde pro Woche für eine Beratung an der Schule zur Verfügung. Diese Stunde wird gemäß den geltenden Vorschriften mitgeteilt.

Paragraf 4

4.1 Die Lehrerin bzw. der Lehrer ist nicht berechtigt, die Schüler*innen aufzufordern, persönliche oder nicht-schulische Dienstleistungen zu erbringen.

4.2 Die Lehrerin bzw. der Lehrer ist nicht befugt, bezahlten Privatunterricht an diejenigen Schülerinnen und Schülern zu geben, die er an der Schule unterrichtet.

Paragraf 5

5.1 Die Lehrerin bzw. der Lehrer kann nicht verlangen, dass ihr*ihm ein bestimmter Unterrichtsplan, insbesondere Jahrgangsstufen, Klassen, Studiengruppen, Zyklen oder Schulformen zugewiesen wird oder dass ihr*ihm die Betreuung einer bestimmten Klasse übertragen wird. Wenn ihr*ihm eine Änderung zugewiesen wird, sollte dies nicht zu einer Verringerung ihrer*seiner Vergütung führen.

Die Anzahl der unterrichtsfreien Stunden (Lücken) pro Woche zwischen den Unterrichtsstunden sollte nach Möglichkeit sechs Stunden nicht überschreiten.

Die Zeit von der ersten Stunde bis zur letzten Unterrichtsstunde an einem Tag (einschließlich Lücken) sollte, soweit möglich, sieben Unterrichtsstunden nicht überschreiten, mit Ausnahme des Stundenplans der Abendkurse (Cursillos).

5.2 Die Lehrerin bzw. der Lehrer ist verpflichtet, auf Anordnung der Schulleitung über die Anzahl seiner festen Unterrichtsstunden hinaus Vertretung in den Lücken seines Stundenplans zu leisten:

Maximal zwei Stunden pro Monat, für Lehrer*innen mit lokalem Vertrag und Vollzeit.

Und eine Stunde für Nicht-Vollzeitlehrer*innen (bis zu achtzehn Stunden).

Eine Vertretung außerhalb der Lücken im Zeitplan oder in der ersten oder letzten Stunde des Arbeitstages sollte nur in Ausnahmefällen verlangt und immer so schnell wie möglich und persönlich die jeweilige Lehrerin bzw. der jeweilige Lehrer informiert werden.

Für den Fall, dass diese außergewöhnlichen Vertretungsleistungen die festgelegte Grenze überschreiten, erhält die Lehrerin bzw. der Lehrer eine Vergütung, die ihrer*seiner Berufsgruppe und seinem Niveau entspricht.

Wenn die Vertretung kontinuierlich ist und die vorherige Zustimmung der Lehrerin bzw. des Lehrers erfordert, ist der Betriebsrat zu informieren, und es wird das folgende Verfahren angewendet:

Für hauptberufliche Lehrer: Das Verfahren der übertragbaren Stunden (Bugstunden: siehe Anhang I, 2) wird allgemein angewendet. Im Falle einer kurzen Vertretung mit wenigen Stunden, die nicht ausreicht, um sie als übertragbare Stunde zu bewerten, wird diese Vertretung nach Kategorie und Niveau der Lehrerin bzw. des Lehrers vergütet, der die Vertretung durchführt.

Für nicht vollzeitbeschäftigte Lehrer*innen: Die Vertretung wird bis zur Vollzeitbeschäftigung vergütet; bei mehr Stunden wäre das Verfahren das gleiche wie bei Vollzeitbeschäftigung.

5.3 Die Lehrerin bzw. der Lehrer muss auch außerhalb seines Arbeitstages für schulische Angelegenheiten, wie z. B. Elternversammlungen oder Elterngespräche, zur Verfügung stehen. Eine Erhöhung der aktuellen Anzahl der Elterntreffen (OS: 3/GS: 1/KG: 1) oder des Elterngesprächs (OS: 1; GS: 1) sollte von einem paritätischen Ausschuss beschlossen werden.

Sie oder er ist auch verpflichtet, die Position der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers zu übernehmen.

Zu den Aufgaben der Lehrerin bzw. des Lehrers gehören die Mitarbeit und Teilnahme an den Aktivitäten der Klasse oder Lerngruppe sowie an den Aktivitäten der Schule außerhalb der Schulzeit (Schul- und Klassenfeiern, Aktivitätswochen, Ausflugstage).

5.4 Die Teilnahme an Sitzungen, seien es allgemeine, Abteilungs-, Klassen- oder Seminarsitzungen, ist eine unumgängliche Verpflichtung der Lehrerin bzw. des Lehrers. In der Regel wird eine Woche im Voraus eine Einladung ausgesprochen.

5.5 Wenn die Schule die Lehrer*innen nicht regelmäßig zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen auffordert, bedeutet dies nicht, dass die Lehrer*innen zu irgendeinem Zeitpunkt irgendwelche Rechte in dieser Hinsicht erworben haben.

5.6 Die Lehrerin bzw. der Lehrer ist verpflichtet, alle ihr*ihm vom Schulleiter übertragenen Sonderaufgaben mit Sorgfalt auszuführen.

Paragraf 6

Wenn der Schulleiter oder der Grundschullehrer ein Treffen mit den Eltern der Schüler*innen einberuft, müssen grundsätzlich alle Lehrer, die in der Jahrgangsstufe unterrichten, an der Sitzung teilnehmen.

Paragraf 7

Die Anträge an den Vorstand müssen dem ordnungsgemäßen Verfahren folgen.

Paragraf 8

8.1 Die Lehrerin bzw. der Lehrer, die*der aus gleich welchen Gründen nicht in der Lage ist, den Unterricht zu erteilen, hat die pädagogische Leitung unverzüglich zu informieren und sie über den Grund für die Verhinderung zu informieren.

8.2 Die Ferien der Lehrerin bzw. des Lehrers finden immer an unterrichtsfreien Tagen statt.

8.3 Wenn die Lehrerin bzw. der Lehrer länger als drei Tage von seinem gewöhnlichen Zuhause abwesend ist, muss sie bzw. er der Schulleitung die neue Adresse für eine eventuelle Kommunikation, insbesondere während der Ferienzeit, mitteilen.

Paragraf 9

Klassenlehrer

9.1 Der Klassenlehrer berät seine Schüler*innen in allen schulischen Angelegenheiten, nicht nur in den eigenen Unterrichtsstunden. Zu diesem Zweck muss sie oder er die Leistung und das Verhalten der Schüler*innen in den Klassen anderer Lehrer*innen kennen.

9.2 Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer muss den Eltern in ganz besonderer Weise zur Verfügung stehen, um sie in allen Fragen rund um ihre Kinder beraten zu können.

9.3 Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer ist für die Dokumentation des Unterrichts verantwortlich. Sie bzw. er kann ihren*seinen Schülerinnen und Schülern vorbehaltlich besonderer Bestimmungen einen Urlaub von bis zu zwei Tagen gewähren.

9.4 Für besondere Aktivitäten, wie z. B. Studienreisen, Ausbildungsexkursionen, Praktika oder Betriebsbesichtigungen sowie Exkursionen, muss sie bzw. er die Zustimmung des Schulleiters einholen.

9.5 Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer beruft nach Maßgabe der Schulordnung die geplanten Sitzungen aller Lehrer*innen der Jahrgangsstufe ein.

Paragraf 10

Fachleiter*in

Die Fachleiter*innen sind dazu verpflichtet:

- a) Den Schulleiter der Schule bei der Einstellung neuer Lehrer*innen zu beraten.
- b) Zusammen mit dem Schulleiter an den Klassen ihrer Lehrerkolleginnen und -kollegen in den Probezeiten derselben teilzunehmen.

Sie haben außerdem die folgenden Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung von Fachsitzungen.
2. Koordination der didaktischen und methodischen Arbeit innerhalb der einzelnen Fächer.
3. Koordination und Beratung innerhalb des Themas bezüglich des Bewertungssystems.
4. Koordination der Organisation und des Inhalts des Themas.
5. Zusammenstellung von informativem und didaktischem Material.
6. Bewertung von Seminartreffen und Weiterbildungsseminaren.
7. Mitarbeit bei der Ausarbeitung der Verteilung der Klassen für ihr Fach.
8. Koordination von fachspezifischem Lehrmaterial (z. B. Bibliothek).

Paragraf 11

Stellvertretende Leiterin bzw. stellvertretender Leiter der Grundschule oder Primarstufe (1-4)

1. Die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter vertritt die Leitung der Grundschule (1-4) in Abwesenheit der Leiterin oder des Leiters.
2. Sie bzw. er arbeitet mit der Leiterin oder dem Leiter der Grundschule oder Primarstufe (1-4) in allen Bereichen zusammen.
3. Für den Fall, dass die*der stellvertretende Leiter*in die Leiterin bzw. den Leiter für einen Zeitraum von mehr als einem Monat ersetzt, wird die Wahrnehmung einer bestimmten und vorübergehenden Ergänzung für diese Vertretungsfunktionen in einem paritätischen Ausschuss diskutiert, wobei die Wahrnehmung dieser Vertretung bewertet wird, falls die bzw. der stellvertretende Leiter*in in diesem Zeitraum eine hohe Arbeitsbelastung angenommen hat.

Paragraf 12

Technischer Leiter

1. Koordination der Fächer der spanischen Sprache und Kultur.
2. Koordination der Fächer der spanischen Sprache der Oberschule oder Sekundarstufe (5-12) mit den Fachbereichen in deutscher Sprache, Zusammenarbeit mit den anderen Fachleiterinnen und Fachleitern. Beratung des Schulleiters, Ausführung der Anweisungen und Beschlüsse des Schulleiters in den Aufsichtsräten der Lehrer*innen, Vorstandssitzungen, Abteilungen und Seminaren.
3. Kontakte zu den spanischen Bildungsbehörden durch Beauftragung des Schulleiters.
4. Studium der spanischen Rechtsvorschriften und Auskünfte dazu an den Schulleiter.
5. Beziehungen zu spanischen Schulen und Instituten durch Delegation des Schulleiters.
6. Koordination und Überwachung der Vorbereitungskurse von Selectividad (Hochschulzugang) und Nachbereitung des Prozesses und Bewertung der Ergebnisse.

7. Ständige Unterrichtung des Schulleiters über die wichtigen Bestimmungen, die im AMTSBLATT DER AUTONOMEN REGION MADRID oder dergleichen veröffentlicht wurden (insbesondere über Bestimmungen über die Selectividad-Prüfungen oder die Verfahren zur Anerkennung von Studienleistungen).
8. Die bzw. der technische Leiter*in ist verantwortlich für die korrekte Bearbeitung von Anerkennungsanträgen und für den Transfer der Schülerinnen und Schüler an die spanischen Schulen.
9. Im Falle, dass die Koordinationsfunktion von SpaF nicht abgedeckt ist, die Eingliederung und Integration der neuen Schülerinnen und Schüler in die Fächer der spanischen Sprache und Kultur.
10. Koordination von Wiederholungsprüfungen.
11. Koordination der Abschlussprüfungen in Spanisch als dritte Sprache.
12. Teilnahme an Schulveranstaltungen im Auftrag des Schulleiters (Eltern- und Elterndelegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler usw.), mündliche Übersetzung bei Schulversammlungen, falls erforderlich.
13. Teilnahme an den Sitzungen des Leitungsorgans.
14. Teilnahme, falls erforderlich, an Sitzungen des Vorstands des Schulvereins als Gast.

Paragraf 13

Lehrer*innen, die Führungspositionen innehaben, oder Studienleiter*innen, Abteilungsleiter*innen oder andere in der Dienstordnung vorgesehene Stellen, erhalten eine Arbeitszeitverkürzung um die unten angegebenen Stunden. Jede Gewährung von Reduzierungsstunden, die nicht ausdrücklich in diesen Listen enthalten sind, muss in einem paritätischen Ausschuss vereinbart werden.

Reduzierung der Stunden aufgrund von Positionen oder Management.

IN DER OBERSCHULE

	STUNDEN
Technische Leitung *	9
Assistent*in des technischen Direktors **	2
Stellvertretende Schulleitung *	10
Mitarbeiter*in der stellvertretenden Schulleiterin bzw. des stellvertretenden Schulleiters (Stundenpläne)	3
SEK II Koordinierung*	3
SEK II Koordinationsassistent *	3

Anlagen zur Allgemeinen Schulordnung

SEK I Koordinierung*	6
Koordination der Klassenstufen 5 und 6 *	6
Koordination der E-Klassenstufen*	6
Koordination SchiLF*	2
Seminarleiter*in Sport	2
Seminarleiter*in Mathematik und Englisch	2
Seminarleiter*in (Ethik/Religion/Philosophie, Biologie Physik Chemie, Spanisch, Französisch, Sozialwissenschaften, Geografie, Geschichte, Informatik, Latein, NaWi, Wirtschaft)	1
Klassenleitung Jahrgangsstufen 5/6/7/8/9/10/11/12	1
Koordination Deutschunterricht 9/10	1
Literatur-Café	1
SpaF-Koordination**	1
Moderation/Qualität des Unterrichts OS	1
Lehrerbeirat	1
Vertrauenslehrer*innen OS (max. 2 Lehrer*innen) OS Ausschuss (gemäß Artikel 40 des Vertrags) Spanische Berufsorientierung	2
Drogeninformationen	3
Schüleraustausch Deutschland	1/2
Dokumentation des Schullebens	2
Koordination Ca/CS 5/6/6	1
Eingliederungskoordination	2
Unterstützung hochbegabten Schüler	3
Phidias Assistance-Unterstützung	8
Atlantis Assistance Unterstützung	0
DFU	2
Organisation und Durchführung des jährlichen iberischen Wettbewerbs der Mathematik-Olympiade	1
Didaktische Koordination	6

* Auf 2 Jahre befristete Stelle, die durch Beschluss der Schulleitung um weitere 2 Jahre verlängert werden kann.

Öffentliche Ausschreibung nach 4 Jahren und Möglichkeit der Wiederwahl des ausscheidenden Verantwortlichen.

** Wenn die Stelle nicht besetzt ist, fällt die Stunde der Technischen Leitung zu.

IN DER GRUNDSCHULE

	STUNDEN
Koordination Spanisch (SpaF)	1
Stellvertretende Leitung GS**	10
Deutsch-Bibliothek GS	1
Didaktisches Material Spanisch + Bibliothek Spanisch	1
Informatik GS	2
Jahrbuch GS	2
Moderation/Qualität des Unterrichts GS	1
Lehrerbeirat	1
Interne Organisation GS (Verfügung, jede*r Lehrer*in)	1
GS-Ausschuss (gemäß Artikel 40 des Vertrags)	3
Klassenleitung Jahrgangsstufen 1/2/3/4	1

* Die Einführung dieser Position erfordert eine Beschreibung der Aufgaben seitens der Schulleitung.

** Auf 2 Jahre befristete Stelle, die durch Beschluss der Schulleitung um weitere 2 Jahre verlängert werden kann.

Öffentliche Ausschreibung nach 4 Jahren und Möglichkeit der Wiederwahl der ausscheidenden Amtsinhaberin bzw. des ausscheidenden Amtsinhabers.

IM KINDERGARTEN

	STUNDEN
Stellvertretende Leitung KIGA*	5
Mentoring „1 auszubildende Erzieher*in“	0
Mentoring „2 oder mehr auszubildende Erzieher*in“	0
Gartenprojekt	3
Psychomotorik KIGA	2
Koordination DaF KIGA	2

Anlagen zur Allgemeinen Schulordnung

KIGA-Ausschuss (gemäß Artikel 40 des Vertrags)	3
Lehrerbeirat	1

ALTERSREDUZIERUNGEN*

Alle hauptberuflichen Lehrkräfte (Kindergarten, Grundschule und Oberschule) erhalten ab dem 60. Lebensjahr eine einstündige Arbeitszeitverkürzung, unbeschadet der Beibehaltung der Bedingungen, die die Lehrkräfte gemäß der vorherigen Fassung dieses Artikels genossen.

Die Kürzung tritt in dem Monat in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem das jeweilige Alter erreicht wird. Um das reibungslose Funktionieren der ordnungsgemäßen Verteilung der Unterrichtsstunden nicht zu behindern, kann die Schulleitung beschließen, diese Kürzung entsprechend dem Niveau und der Kategorie der Lehrerin bzw. des Lehrers/der Erzieherin bzw. des Erziehers bis zum Ende des Schuljahres, in dem dieses Recht erworben wurde, zu vergüten. In diesem Fall muss die Lehrerin bzw. der Lehrer/die Pädagogin bzw. der Pädagoge bis zum Ende des laufenden Schuljahres die gleichen Stunden wie vor den jeweiligen Jahren arbeiten.

Jede Gewährung von Reduzierungsstunden, die nicht ausdrücklich in dieser Liste enthalten ist, muss in einem paritätischen Ausschuss vereinbart werden.

ANHANG V.b.

DIENSTORDNUNG FÜR ERZIEHERINNEN UND ERZIEHER IM KINDERGARTEN ODER IN DER FRÜHERZIEHUNG

Paragraf 1

Die dem Kindergarten oder Früherziehung der Deutschen Schule in Madrid zugewiesenen Aufgaben und ihre pädagogischen Inhalte basieren auf den aktuellen Richtlinien für Kindergärten in Deutschland und auf den Zielsetzungen der Deutschen Schule Madrid. Nach diesen pädagogischen Richtlinien wird der Unterricht in der deutschen Sprache sowie die Erziehung in dieser Vorschulphase jederzeit eine entscheidende und grundlegende Rolle spielen. Von den Lehrerinnen bzw. den Lehrern wird erwartet, dass sie sich voll und

ganz mit diesen Zielsetzungen identifizieren und sich der Deutschen Schule Madrid gegenüber loyal verhalten.

Paragraf 2

Die Aufgaben der Erzieherin bzw. des Erziehers sind wie folgt:

Die Erzieherin bzw. der Erzieher sollte unter Berücksichtigung der persönlichen Situation jedes Kindes helfen, dessen emotionalen und intellektuellen sozialen Fähigkeiten zu entwickeln und dessen Sprachkenntnisse und Lernmotivation zu fördern. Die Aktivitäten werden im Rahmen eines von spezialisiertem pädagogischem Personal erstellten Lehrplans festgelegt, zu dem die Eltern Zugang haben.

2.1 Die Erzieher*innen organisieren die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen pädagogischen Angebote.

2.2 Jede*r Erzieher*in hat eine Stunde wöchentliche Beratung, in der sie bzw. er den Eltern zur Verfügung steht, um sie zu beraten und sie über die Entwicklung ihrer Kinder zu informieren.

2.3 Die bzw. der für die Gruppe verantwortliche Erzieher*in dokumentiert schriftlich die Ereignisse der Entwicklung der Kinder, die Ergebnisse der Gespräche mit den Eltern und die Phase des Übergangs zur Grundschule.

2.4 Das pädagogische Personal ist verpflichtet, die Kinder während ihres Aufenthalts in den Räumlichkeiten des Kindergartens oder Früherziehung sowie bei Schulveranstaltungen, Exkursionen und pädagogischen Aktivitäten zu betreuen, sofern sie von der Kindergarten- oder Früherziehung selbst organisiert wurden.

2.5. Das pädagogische Personal ist verpflichtet, an Schulveranstaltungen der Kindergarten- oder Früherziehung teilzunehmen, auch wenn diese außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Sie müssen auch bei der Organisation und Durchführung (Treffen mit Eltern, Feiern) mitwirken.

2.6 Die Teilnahme und Mitarbeit an den wöchentlichen Arbeitssitzungen des Kindergartens oder Früherziehung ist Teil der Verpflichtungen des gesamten pädagogischen Personals. Es ist auch die Teilnahme an den vom Schulleiter einberufenen Generalversammlungen der Lehrer obligatorisch.

2.7 Von den Lehrkräften wird erwartet, dass sie Verständnis und Flexibilität im Falle einer plötzlichen Vertretung aufgrund der Krankheit einer Kollegin bzw. eines Kollegen haben.

Anlagen zur Allgemeinen Schulordnung

2.8 Die Erzieher*innen müssen sicherstellen, dass das für Spiele und Unterhaltung verwendete Material so gut wie möglich gepflegt wird.

2.9 Im Falle eines Unfalls wird das Personal nach bestem Wissen und Gewissen die notwendige Hilfe leisten und unverzüglich die Zentrale für Kindergarten- oder Säuglingserziehung informieren.

2.10 Das pädagogische Personal wird sich durch Fachzeitschriften und/oder Fortbildungskurse um ein kontinuierliches professionelles Recycling bemühen.

Paragraf 3

Krankheit, Verhinderungen und Beurlaubungen

3.1 Im Falle einer Verhinderung ist die Leitung für Kindergarten- oder Früherziehung unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren.

3.2 Ein Antrag auf eine Beurlaubung ist an die Schulleitung über die Leitung des Kindergartens oder Früherziehung zu richten.

Paragraf 4

4.1 Das Lehrpersonal ist zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und zum Schutz aller personenbezogenen Daten seiner Schüler*innen und ihrer Familien verpflichtet.

4.2 Es ist Lehrerinnen und Lehrern untersagt, ihren eigenen Schülerinnen und Schülern bezahlten Privatunterricht zu geben.

4.3 Die Leitung der Kindergarten- oder Früherziehung ist über jede zusätzliche Arbeit außerhalb der Kindergarten- oder Früherziehung zu informieren, um Inkompatibilitäten zu vermeiden und auszuschließen.

Paragraf 5

Für die Einreichung von Petitionen an den Vorstand sowie an die Schulleitung ist stets das ordnungsgemäße Verfahren einzuhalten.

Paragraf 6

6.1 Die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter vertritt die Leitung des Kindergartens oder Früherziehung in Abwesenheit des Schulleiters.

6.2 Sie bzw. er arbeitet mit dem Kindergarten oder Früherziehung in allen Bereichen zusammen.

6.3 Für den Fall, dass die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter den Schulleiter für einen Zeitraum von mehr als einem Monat ersetzt, ist der Erhalt einer spezifischen und befristeten Vergütung für diese Vertretungsfunktionen in einem gemeinsamen Ausschuss zu erörtern, und der Erhalt dieser Vergütung wird bewertet, wenn die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter während dieses Zeitraums eine hohe Arbeitsbelastung übernommen hat.

ANHANG V.c.

DIENSTORDNUNG FÜR LEHRERINNEN UND LEHRER AUSSERUNTERRICHTLICHER KURSE (EINLEITUNG, FORTSETZUNG, ELTERN) „DEUTSCHE SCHULE MADRID“

Paragraf 1

1.1 Die Lehrerin bzw. der Lehrer ist verpflichtet, ohne auf ihre*seine pädagogische Freiheit zu verzichten, nach den aktuellen pädagogischen Plänen des Kurses, den sie bzw. er unterrichtet, zu unterrichten.

1.2 Die Lehrer*in bzw. der Lehrer ist zur Einhaltung verpflichtet:

- Geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- Die von den deutschen und spanischen Behörden erlassenen Bestimmungen über die Aufsicht des Schulwesens, die von der pädagogischen Leitung bekannt gemacht werden.
- Die auf den Lehrersitzungen gefassten Beschlüsse.

Die Lehrerin bzw. der Lehrer muss sich jederzeit über alle diese geltenden Regeln, Vereinbarungen und Anweisungen informieren.

1.3 Die Lehrerin bzw. der Lehrer hat zu Beginn und am Ende seines Unterrichts strikte Pünktlichkeit einzuhalten. Sie bzw. er muss die Curricula und Anwesenheitslisten auf dem neuesten Stand halten.

1.4 Die Lehrerin bzw. der Lehrer muss die ordnungsgemäße Nutzung der Schulgebäude, Gebäude, Gärten und anderer Abhängigkeiten gewährleisten, um mögliche Schäden an ihnen jederzeit zu vermeiden.

1.5 Sie bzw. er muss die Prüfungen, Klassenarbeiten und jeden der Leistungstests der Schüler*innen auf ganz spezifische Weise korrigieren und ihre*seine Kriterien hinsichtlich der Noten klar darlegen.

1.6 Diese Arbeiten sind den Schülerinnen und Schülern innerhalb von maximal vierzehn Werktagen zurückgegeben. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, muss sie bzw. er persönlich die Schulleitung benachrichtigen.

Paragraf 2

Wenn die Lehrerin bzw. der Lehrer eine Person von außerhalb der Schule zu einer ihrer*seiner Unterrichtsstunden oder zu einer anderen schulischen Tätigkeit einladen möchte, muss sie bzw. er zunächst die Erlaubnis der Schulleitung einholen.

Paragraf 3

Bei einem eventuellen Unfall muss die Lehrerin bzw. der Lehrer die notwendige Hilfe leisten und unverzüglich den Verantwortlichen der entsprechenden Jahrgangsstufe benachrichtigen.

Paragraf 4

4.1 Die Lehrerin bzw. der Lehrer ist nicht berechtigt, die Schüler*innen aufzufordern, persönliche oder nicht-schulische Dienstleistungen zu erbringen.

4.2 Die Lehrerin bzw. der Lehrer ist nicht berechtigt, bezahlten Privatunterricht an die Schüler*innen zu erteilen, die er an der Schule unterrichtet.

Paragraf 5

Die Lehrerin bzw. der Lehrer kann nicht verlangen, dass ihr*ihm in bestimmten Jahrgangsstufen, Klassen, Studiengruppen, Zyklen oder Schulformen ein bestimmter Unterrichtsplan zugewiesen wird.

Paragraf 6

Die Anträge an den Vorstand müssen gemäß dem ordnungsgemäßen Verfahren gestellt werden.

Paragraf 7

Die Lehrerin bzw. der Lehrer, die*der aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, Unterricht zu geben, muss den Verantwortlichen unverzüglich über den entsprechenden Kurs informieren und ihn über den Grund für die Behinderung informieren. Die Ferien der Lehrerin bzw. des Lehrers werden immer an unterrichtsfreien Tagen im Juni sein.

Paragraf 8

I. Koordination der Aufbaukurse

Die Koordinatorin bzw. der Koordinator dieser Kurse muss:

- a) den Schulleiter der Schule bei der Einstellung neuer Lehrer*innen beraten
- b) zusammen mit dem Schulleiter an den Unterrichtsstunden ihrer*seiner Lehrerkolleginnen und -kollegen in den Probezeiten dieser Letztgenannten teilnehmen

Darüber hinaus sind ihr bzw. ihm die folgenden Aufgaben übertragen:

- c) Koordination und globale Organisation der Aufbaukurse in Zusammenarbeit mit der Leitung der Schule
- d) Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Seminars
- e) Bildung von Gruppen und Verteilung von Lehrerinnen und Lehrern
- f) Integration von externen Schülerinnen und Schülern in Aufbaukurse
- g) Koordinierung der didaktischen und methodischen Arbeit
- h) Koordination und Beratung in Bezug auf das Bewertungssystem
- i) Zusammenstellung und Koordination von kursspezifischem didaktischem Material
- j) Organisation der Schulhofaufsicht und der notwendigen Vertretungen
- k) Organisation der offiziellen Prüfungen des Goethe-Instituts
- l) Organisation von Elterntag, Schulkalender usw.

II. Koordination der Einführungskurse (Kurse des E-Zweigs)

Die Koordination und Organisation dieser Kurse gehören zu den Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinators des E-Zweigs.

Anlage 12a:

Aufsichten und Pflichten während einer Klausur

Während der Klausur ist es Aufgabe der Aufsichtführenden, durch klare und deutliche Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht den ordnungsgemäßen Klausurablauf sicherzustellen und insbesondere keine Unruhe und Unordnung aufkommen zu lassen.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler hat die zugelassenen Hilfsmittel so in ihrer bzw. seiner Nähe zu lagern, dass sie anderen Prüflingen nicht zugänglich sind. Auch zugelassene Hilfsmittel dürfen von mehreren Prüflingen weder gleichzeitig noch nacheinander gemeinsam genutzt werden. Ebenso gilt, dass beschriebene Blätter während der Klausur so abzulegen sind, dass andere Prüflinge keine Einsicht erhalten.

Die Schülerinnen und Schüler tragen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die Verantwortung dafür, dass die erlaubten und selbst mitgebrachten Hilfsmittel (z. B. Wörterbücher, Formelsammlung, Taschenrechner) in ihrem Inhalt und Umfang der Zulässigkeit entsprechen. Alle während der Klausur oder nachträglich gefundenen unerlaubten Eintragungen werden als Täuschungsversuch gewertet.

Mobiltelefone, Smartwatches oder andere digitale Endgeräte sind während der Klausur ausgeschaltet zu halten und so zu lagern, dass sie von keinem Prüfling ohne weiteres erreichbar sind. Das heißt, dass während der Klausur die entsprechenden Geräte ausgeschaltet in der Schultasche oder vorn auf dem Lehrerpult zu deponieren sind. Das Mitschführen eines Mobiltelefons oder einer Smartwatch nach Klausurbeginn kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

In Klausuren, die eine Dauer von 90 oder 110 Minuten nicht überschreiten, ist ein Toilettengang eigentlich nicht vorgesehen. Sollte es dennoch notwendig sein, gilt grundsätzlich, dass nur jeweils ein Prüfling den Klausorraum zur gleichen Zeit verlassen darf. Der Prüfling gibt dazu beim Verlassen des Raumes seine Klausur bei der aufsichtsführenden Lehrkraft ab, die beim aktuellen Bearbeitungsstand einen Vermerk einfügt.

Anlage 13:

Regeln und Hinweise zum Umgang mit dem schulischen iPad (Leihgerät) an der DSMadrid

Nutzung des iPads

1. Dein iPad ist für schulische Zwecke bestimmt.
2. Befolge die Anweisungen der Lehrkräfte und nimm dein iPad nur mit Erlaubnis im Unterricht in Betrieb, ansonsten bleibt das Gerät in der Schultasche. Die Lehrkraft entscheidet, ob, wann und wie das iPad genutzt wird.
3. In den Pausen (auch 5 min-Pausen) und der Mittagspause darfst du dein iPad nicht nutzen.
4. Wende dich umgehend an die Lehrkraft, wenn dein iPad gesperrt ist, einen Schaden aufgetreten ist oder du es verloren hast.
5. Der Barcode zur Identifizierung des iPads muss frei lesbar sein. Die Hüllen und die iPads werden manchmal bei Rückgabe /Ausgabe der iPads formatiert zusammen mit der Hülle an andere neue SuS übertragen.
6. Die Lehrkraft steuert die iPads über JamF und deswegen muss Bluetooth immer eingeschaltet sein. Bluetooth ist in aktivierter Position blockiert um die Steuerung der Lehrer*innen über ein MDM (Mobile Device Management-System) zu gewährleisten (Meraki/Jamf oder andere).
7. Schüler*innen der 11. und 12. Klassen dürfen in ihren Freistunden iPads auf dem Schulgelände zum Lernen frei verwenden. In den Pausen gelten auch für diese Schülergruppen die allgemeine iPad Regeln.

Pflichten der Schüler*innen

1. Behandle dein iPad sowie Hülle und Stift vorsichtig, umsichtig und pfleglich. Du haftest für Beschädigungen.
2. Verleihe dein iPad nicht an andere. Missbrauch fällt auf Dich zurück.
3. Lade dein iPad zuhause auf, um mit einem vollen Akku in der Schule am Unterricht teilnehmen zu können. Sorge dafür, dass genug Speicherplatz für Dateien vorhanden ist.
4. Schütze dein iPad vor Diebstahl, z. B. in den Pausen. Du haftest für den Verlust.
5. Sorge dafür, dass erforderliche Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) stets verfügbar sind.
6. Schaffe dir einfache Kopfhörer an und führe sie immer mit.
7. Du musst dein iPad entsperren, wenn die Lehrkraft danach verlangt, um Daten und Anwendungen (z. B. Fotos, Browserläufe, Chats usw.) einzusehen.
8. Die Grundeinstellungen von Bluetooth, Airdrop und WLAN werden nicht verändert,

um die Nutzung nicht zu beeinträchtigen.

9. Updates müssen regelmäßig installiert werden.

Inhalte und Datenschutz

1. Beachte die Persönlichkeits- und Urheberrechte. Während des Unterrichts aufgenommenes Material (Bilder, Tafelbilder, Ton, Video, Arbeitsmaterial, Arbeitsergebnisse von anderen ...) darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis der beteiligten Person/en gespeichert, weiterverarbeitet oder veröffentlicht werden.
2. Beachte, dass Bild-, Video- und Tonaufnahmen im Unterricht und in der Schule (sowohl im Gebäude als auch auf dem Schulhof) ausdrücklich verboten sind. Nur mit Genehmigung deiner Lehrkraft darfst du das iPad für derartige schulische Zwecke nutzen.
3. Es dürfen keine jugendgefährdenden, sittenwidrigen, sexuell anstößigen und strafbaren Inhalten, z. B. pornografischer, gewaltverherrlichender, volksverhetzender oder verfassungsfeindlicher Art erstellt, aufgerufen, ins Netz gestellt, versendet, gespeichert oder auf sonstiger Weise veröffentlicht werden.
4. Der Download oder das Streaming von Filmen, Musik, und Spielen ist untersagt.
5. Das Tauschen von privaten Dateien (Fotos, Musik, Videos, Spiele usw.) ist untersagt.
6. Die Benutzung von Internetseiten, die nicht unterrichtsrelevant sind, ist untersagt.
7. Jegliche Form von respektlosem und verletzendem Umgang- auch außerhalb der Schulzeit ist verboten und führt zu Ordnungsmaßnahmen.
8. Bei Regelverstößen kann die Nutzung des iPads vorübergehend von der Lehrkraft verboten werden. Die Lehrkraft darf dir das iPad auch auf bestimmte Zeit abnehmen. Verstöße gegen diese Regeln können neben schulischen Disziplinarmaßnahmen auch strafrechtliche bzw. zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Mit deiner Unterschrift bestätigst du, diese Regeln gelesen und verstanden zu haben. Außerdem verpflichtest du dich dazu die Regeln einzuhalten.

Bei Verstößen gegen diese Regeln werden folgende Konsequenzen angewendet:

Kategorisierung der Verstöße nach Schwere

1. **Tafelbild fotografieren ohne vorher die Lehrerin bzw. den Lehrer zu fragen, iPad-Benutzung ohne Aufforderung (z. B. um ein Malprogramm zu benutzen, iPad-Benutzung in der Pause oder Stundenwechsel)**

Konsequenz: morgens 7:45 im Schulleiterbüro (dieser Begriff umfasst auch das Büro der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters), iPad Regeln lernen und wiedergeben + Grund für Sanktion schriftlich formulieren + Unterschrift der Eltern (Vorlage

benutzen).

2. Film schauen, Spiele spielen, in Teams chatten, andersartige Fremdbeschäftigung (Browser)

Konsequenz: die Funktionen des iPads werden für eine Woche komplett eingeschränkt - lediglich der Zugriff auf E-Books wird erlaubt; Verweis (Eintrag in der Schülerakte).

3. Unerlaubte Fotos und Audios von Personen und Unterricht, unerlaubtes Filmen des Unterrichts und Personen

Konsequenz: Disziplinarkonferenz (Mögliche Konsequenzen: zeitweiser Ausschluss vom Unterricht bis hin zu Schulverweis).

Kategorisierung der Verstöße nach Häufigkeit

1. **Verstoß:** morgens 7:45 h im Schulleiterbüro (dieser Begriff umfasst auch das Büro der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters), iPad Regeln lernen und wiedergeben + Grund für Sanktion schriftlich formulieren + Unterschrift der Eltern (Vorlage benutzen).
2. **Verstoß:** Verweis (Eintrag in der Schülerakte), Elterngespräch.
3. **Verstoß:** Klassenkonferenz/Disziplinarkonferenz (mögliche Konsequenzen: zeitweiser Ausschluss vom Unterricht bis hin zu Schulverweis).

Anlage 14:

Satzung des Elternbeirats

Die Satzung des Elternbeirates ist bereits übersetzt
und wird im Anschluss hier eingefügt.

Anlage 15:

Rahmenrichtlinien für die Schülervertretung

1. Struktur der Schülervertretung

1.1 Die Schülervertretung besteht aus: 8 Schülern (2 aus der 12. Klasse, 2 aus der 11. Klasse, 2 aus der 10. Klasse und 2 aus der 9. Klasse)

2. Funktionen der SV

2.1 Die Schülervertretung (SV) wird als integraler Bestandteil der Schulgemeinschaft betrachtet und wird daher erwartet, dass sie alle Schulregeln, Richtlinien und Vorschriften einhält.

2.2 Die SV dient als Stimme der Schülerinnen und Schüler und äußert deren Anliegen, Bedürfnisse und Ideen gegenüber der Schulleitung. Sie setzen sich dafür ein, dass die Perspektiven der Schülerinnen und Schüler im Schulleben berücksichtigt werden.

2.3 Die SV spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung eines Zugehörigkeits- und Gemeinschaftsgefühls unter den Schülerinnen und Schülern. Sie organisieren Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen, die Einheit und Inklusion innerhalb der Schülerschaft fördern.

2.4 Die SV bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, Führungskompetenzen zu entwickeln, indem sie an der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, dem Management von Budgets und der Zusammenarbeit mit Gleichaltrigen und dem Schulpersonal beteiligt sind.

2.5 Sie sind verantwortlich für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die das Schülererlebnis verbessern wie kulturelle Feierlichkeiten (Schuldiskos, Halloweenparty, Talentshow ...) oder Wohltätigkeitsaktionen.

2.6 Die SV kann sich für Verbesserungen in den Schulrichtlinien, Einrichtungen und Ressourcen einsetzen, die sich direkt auf die akademischen und sozialen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler auswirken.

3. Zusammensetzung

3.1 Schülersprecher/innen (2 Mitglieder)

3.2 Schatzmeister

3.3 Vertreter der Abteilungen (3 Mitglieder):

3.3.1 5. und 6. Klasse

3.3.2 Mittelstufe

3.3.3 Oberstufe

3.4 Elternbeirat

3.5 Vorstand

4. Wahl der Schülervertretung

4.1 Die Wahl der Schülervertreter*innen findet alle 2 Jahre zu Schuljahresende statt.

4.2 Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Schuljahre, Wiederwahl ist möglich. Falls einer der Schülervertreter*innen nicht zufriedenstellend handelt, kann die SV, zum Ende des Schuljahres neue Wahlen beantragen, um dieses Mitglied zu ersetzen.

4.3 Die zur Wahl antretenden Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich vor der Wahl in einer Versammlung vor den Schülerinnen und Schülern ihres Jahrgangs vorstellen und ihre Ideen und Vorschläge für ihre Amtszeit darstellen.

4.4 Es erfolgt eine geheime Wahl bei der jede Schülerin bzw. jeder Schüler 2 Kandidaten wählt.

4.5 Die Ergebnisse werden am darauffolgenden Tag verkündet.

5. Funktionen der Vertrauenslehrer*innen

5.1 Konfliktlösung. Der Vertrauenslehrer*innen unterstützt bei der Lösung von Konflikten innerhalb der Schülervertretung oder zwischen Schüler*innen und Lehrkräften. Vermittlung in Konfliktsituationen zwischen Schülerinnen und Schülern.

5.2 Beratende Rolle. Die Vertrauenslehrerin oder der Vertrauenslehrer berät die Schülervertretung in rechtlichen, organisatorischen oder schulpolitischen Fragen.

Sie bzw. er bleibt neutral und ermutigt die Schüler*innen, eigenverantwortlich zu handeln. Begleitung der SV im Sinne der Organisation von Schulveranstaltungen (Jour-fixe mit dem Schulleiter, Elternbeirat, Vorstand ...)

5.3 Förderung der Mitbestimmung. Den Schülerinnen und Schülern soll ermöglicht werden, aktiv an schulischen Entscheidungen mitzuwirken. Der Verbindungslehrer unterstützt sie dabei, ihre Rechte wahrzunehmen.

5.4 Stärkung der sozialen Kompetenzen. Schüler*innen lernen durch die Zusammenarbeit Verantwortung, Organisation und Teamarbeit.

5.5 Verbesserung des Schulklimas. Gemeinsam setzen sich Vertrauenslehrer*innen und Schülervvertretung für eine positive Atmosphäre an der Schule ein, z. B. durch Projekte wie Anti-Mobbing-Programme oder kulturelle Veranstaltungen.

5.6 Förderung von Projekten. Die Vertrauenslehrerin oder der Vertrauenslehrer hilft der SV bei der Planung und Umsetzung von Projekten wie Schulfesten, Umweltinitiativen oder Sozialaktionen.

5.7 Vertretung der Interessen der Schüler*innen. Sie bzw. er hilft, die Anliegen der Schülervvertretung gegenüber der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium zu vertreten.

5.8 Teilnahme an Disziplin Konferenzen

5.9 Zusammenarbeit mit der Abteilung für Beratung und Psychologie, Sozialarbeiterin

6. Wahl der Vertrauenslehrer*innen

6.1 Die Vertrauenslehrer*innen werden von dem Schüler*innen in geheimer Wahl gewählt.

6.2 Ihre Amtszeit beträgt in der Regel zwei Schuljahre, eine Wiederwahl ist möglich. Falls die Zusammenarbeit zwischen der Schülervvertretung (SV) und einer Vertrauenslehrerin bzw. einem Vertrauenslehrer nicht zufriedenstellend funktioniert, kann die SV, nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung, zum Ende des Schuljahres neue Wahlen beantragen.

6.3 Falls eine Lehrerin oder ein Lehrer nicht gewählt werden möchte, kann sie bzw. er sich aus der Liste der möglichen Kandidaten streichen lassen.

7. Regelmäßige Treffen

Die Schülervertretung trifft sich regelmäßig:

- Wöchentliches Treffen der SV
- Regelmäßige Treffen/Feedback mit den Vertrauenslehrer*innen (mindestens 2-mal im Monat)
- Quartalsweise Treffen mit der Schulleitung

8. Unterstützung der Schulleitung

Die Schulleitung unterstützt die SV durch Beratung, Bereitstellung von Ressourcen (finanziell) und die Förderung der Mitbestimmung im Schulalltag.

9. Eigenes Budget

Die Schülervertretung erhält ein eigenes Budget zur Finanzierung von Projekten und Veranstaltungen. Die Verwaltung des Budgets erfolgt transparent und in Abstimmung mit den Vertrauenslehrer*innen. Der Erlös wird für die Verbesserung der Schule verwendet.

Anlage 16:**Versetzungsordnung****Musterordnung für die
Versetzung in der Sekundarstufe I
an deutschen Auslandsschulen**

(vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland
verabschiedet am 10.12.2003)

Die hier vorgelegte Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I gilt für die von der Kultusministerkonferenz anerkannten deutschen Auslandsschulen. Da die von diesen Schulen erteilten Zeugnisse denen entsprechender öffentlicher Schulen in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind, ist es erforderlich, dass die Versetzungsentscheidungen nach vergleichbaren Regelungen getroffen werden. Die anerkannten deutschen Auslandsschulen übernehmen daher bei der Erarbeitung ihrer eigenen Versetzungsordnungen die nachstehenden Regelungen.

Die Versetzungsordnung wird von der zuständigen Konferenz der jeweiligen Schule erarbeitet und durch den Schulträger in Kraft gesetzt.

Je eine Ausfertigung der Versetzungsordnung wird dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz und dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – übersandt.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Im 13-jährigen Schulsystem umfasst die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Dies gilt auch für das 12-jährige Schulsystem, allerdings kommt der Jahrgangsstufe 10 hier eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.
- 1.2 Die Eingangsstufe der Sekundarstufe I ist als Orientierungsstufe organisiert. Die Jahrgangsstufe vor dem Einsetzen der 2. Fremdsprache endet mit einer Versetzungskonferenz.
- 1.3 Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsstufe anschließen, muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers¹ ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz.

Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

- 2.2 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.
- Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).

3. Verfahrensgrundsätze

- 3.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.
- 3.2 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

1. ¹ Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

- 3.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.
- 3.4 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden.
Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.
- 3.5 Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.
- 3.6 Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

4. Schullaufbahnentscheidungen

- 4.1 In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen. Entsprechende Bestimmungen sind auch in die Versetzungsordnung der Schule aufzunehmen.
- 4.2 Am Ende der Jahrgangsstufe 5 im 12-jährigen bzw. 6 im 13-jährigen Schulsystem gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:
- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
 - die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
 - die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
 - die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.

- 4.3 Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei für einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage. Die Schule regelt, ob die endgültige Einstufung nach einem halben oder nach einem Jahr erfolgt. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß den genannten Kriterien.
- 4.4 Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9, im 12-jährigen System bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres.

5. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

- 5.1 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.
- 5.2 Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen
- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
 - b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
 - c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
 - d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.
- 5.3 Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Auschern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

- 5.4 Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- 5.5 Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.
- 5.6 Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.²
- 5.7 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

6. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

- 6.1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.
- 6.2 Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 2.1 sind zu beachten.

2. ² a) Die 2. Fremdsprache verliert z. B. ihre Versetzungswirksamkeit bei der Umstufung von einem gymnasialen Bildungsgang in den Bildungsgang der Realschule, sofern ein genehmigtes Ersatzfach angeboten wird bzw. die verbleibende Anzahl der genehmigten Fächer dem Bildungsgang der Realschule entspricht.

b) Für Hauptschüler gilt bei der Versetzungsentscheidung ein Maßstab, der einer Hauptschule angemessen ist.

7. Wiederholung von Jahrgangsstufen

Für die Wiederholung von Jahrgangsstufen gelten folgende Grundsätze:

- 7.1 Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.
- 7.2 Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.
- 7.3 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

Diese Musterordnung tritt an die Stelle der „Grundsätze für die Erarbeitung von Versetzungsordnungen für den Sekundarbereich I an Deutschen Auslandsschulen“ (vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland verabschiedet am 01.12.1992). Sie tritt mit Beginn des Schuljahres 2004/05 in Kraft.

Zusammenfassend gelten also folgende Regelungen für den Notenausgleich bei Versetzungskonferenzen.

Regelungen für Notenausgleich (nur als Perspektive für das Jahreszeugnis)

Kernfächer (KF) D, M, 1. FS, 2. FS)

1 x KF	Note 5	Ausgleich 1 x KF Note 3
2 x KF	Note 5	Kein Ausgleich möglich!
1 x KF	Note 6	Kein Ausgleich möglich!

Nebenfächer (NF)

1 x NF	Note 5	Kein Ausgleich notwendig!
2 x NF	Note 5	Ausgleich 3 x Note 3
3 x NF	Note 5	Kein Ausgleich möglich!
1 x NF	Note 6	Ausgleich durch 3 x Note 3, davon 1 x Note 3 in einem KF

Kernfach und Nebenfächer

1 x KF Note 5 **und**

1 x NF Note 5 Ausgleich durch 3 x Note 3, davon mindestens 1 x Note 3 in einem KF

Achtung! Für den Ausgleich kann von den Fächern Musik, Kunst und Sport immer nur eine Note eingebracht werden.